

Sitzungsbericht

2
M

(A)

(C)

Nr. 99	Ausgegeben in Bonn am 30. Januar 1953	1953
--------	---------------------------------------	------

9.9. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 23. Januar 1953, 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
Anwesend:
Baden-Württemberg:
Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister
Renner, Justizminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

Bayern:
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:
Prof. Reuter, Reg. Bürgermeister
Dr. Conrad, Senator
Dr. Klein, Senator

Bremen:
Wolters, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:
Brauer, Bürgermeister
Dr. Dudek, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
Metzger, Staatsminister für Erziehung und Volksbildung

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Voigt, Kultusminister
Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Frau Teusch, Kultusminister
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Lübke, Ministerpräsident
Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellvertretender Ministerpräsident
Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für Volksbildung
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales, und Vertriebene

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 4 A
Die Punkte 6, 10, 14, 15 und 26 werden abgesetzt 4 A/B

Entwurf einer Verordnung PR Nr. /53 zur Änderung der Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen (BR-Drucks. Nr. 27/53) 4 B (D)
Wolters (Bremen), Berichterstatter 4 B, 5 D
Dr. Klein (Berlin) 5 C
Dr. Ringelmann (Bayern) 6 A
Kraft (Schleswig-Holstein) 6 A

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 des Preisgesetzes 6 B

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (BR-Drucks. Nr. 1/53) 6 B
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 6 B

Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 7 B/C

Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) (BR-Drucks. Nr. 503/52) 7 C
Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter 7 C
Lübke (Schleswig-Holstein) 8 A
Altmeier (Rheinland-Pfalz) 8 C
Dr. Ringelmann (Bayern) 8 C, 10 A
Schellhaus (Niedersachsen) 9 B

Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 9 B/10 A

(B)

(A)	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 504/52)	10 B	Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen der Zustimmung des Bundesrats zur Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung (BR-Drucks. Nr. 18/53)	18 A	(C)
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	10 B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	18 A	
	Hohlwegler (Baden-Württemberg)	10 C	Beschlußfassung: Zurücknahme des in der 85. Sitzung vom 23. Mai 1952 gefaßten Beschlusses	18 C	
	Dr. Klein (Berlin)	10 D	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. . . /53)	18 C	
	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	11 A/B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	18 C	
	Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 505/52)	11 C	Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab	18 C/D	
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	11 C	Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Verlängerung der Fristen für die Behebung von Satzungsängeln nach § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung (BR-Drucks. Nr. 501/52)	18 D	
	Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter	12 C	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	18 D	
	Hohlwegler (Baden-Württemberg)	13 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	19 A	
	Dr. Ringelmann (Bayern)	13 D	Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 3/53)	19 A	
	Dr. Danckwerts (Niedersachsen)	14 C, 16 A, 16 B	Dr. Franken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	19 A	
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	14 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	19 D	(D)
	Eckert, Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium	15 A	Entwurf einer Zweiten Verordnung über Ausgleichszahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsdV-LA) (BR-Drucks. Nr. 4/53 a);		
	Neuenkirch (Hamburg)	15 D	Entwurf von Richtlinien zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 4/53 b)	19 D	
	Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein)	16 A	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	19 D	
	van Heukelum	16 A	Dr. Conrad (Berlin)	21 A, 22 A	
	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	15 A/17 B	Fiedler (Baden-Württemberg)	21 B	
	(B)		Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium	21 D, 22 C	
	Entwurf einer Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht (Auswirkungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 484/52)	17 B	Dr. Maier (Baden-Württemberg)	22 B	
	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	17 C	Renner (Baden-Württemberg)	22 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung zu § 7 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens vom 10. August 1951	17 C	Dr. Reuter (Berlin)	22 C	
	Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BR-Drucks. Nr. 17/53)	17 C	Beschlußfassung: Zustimmung zu beiden Entwürfen, zu dem ersten Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen, zu dem zweiten Entwurf gemäß § 318 des Lastenausgleichsgesetzes mit einer Änderung	22 D/23 A	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	17 D	Entwurf einer Verordnung über Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine (BR-Drucks. Nr. 270/52)	23 A	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt zu der namens der Bundesregierung abgegebenen Äußerung des Bundesministers der Justiz betr. Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Auslegung von Art. 84 Abs. 2 GG die in BR-Drucks. Nr. 17/53 enthaltene Stellungnahme	18 A	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	23 A	

(A) Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 23 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 24 A

Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt gemäß Art. 129 Abs. 1 GG zu, daß die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine auf Grund des Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB auf den Bundesminister des Innern übergegangen ist 24 A

Benennung von Mitgliedern für die Anerkennungs- und Beschwerdeausschüsse im Sammellager für Ausländer in Valka bei Nürnberg (BR-Drucks. Nr. 459/52) 24 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 24 A
 Dr. Oberländer (Bayern) 24 B

Beschlußfassung: Ernennung von drei Mitgliedern 24 B

Unterbrechung der Sitzung 24 B

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 502/52) 24 B
 Frau Teusch (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatterin 24 C, 26 C, 26 D
 Bleek, Staatssekretär im
 Bundesinnenministerium 25 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 26 C, 26 D, 27 A
 Voigt (Niedersachsen) 26 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 27 A

(B) **Beschlußfassung:** Zustimmung zu dem kombinierten Vorschlag der Ausschüsse über die grundsätzliche Organisation und zu den Empfehlungen der Ausschüsse, die nicht die Organisation betreffen. Ermächtigung des Präsidenten, redaktionelle Konsequenzen zu ziehen 27 A/B

Festsetzung eines Verteilungsschlüssels für asylsuchende Ausländer auf Grund der Asylverordnung (BR-Drucks. Nr. 14/53) 27 B
 Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 27 B

Beschlußfassung: Festsetzung des Verteilungsschlüssels gemäß dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1953 27 D

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches. (Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 31/53) 27 D
 Altmeier (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 27 D

Beschlußfassung: Der Initiativgesetzentwurf soll der Bundesregierung zwecks Weiterleitung an den Bundestag vorgelegt werden 28 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 9/53) 28 B
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 28 B

Beschlußfassung: Der Antrag des Landes Bremen wird mit der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 9/1/53 vorgeschlagenen Änderung angenommen und soll gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 28 C

Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen NEM II/51 und NEM I/52 (Verordnung NEM III/52) (BR-Drucks. Nr. 8/53);
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung NEM IV/51 über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen (Verordnung NEM II/53) (BR-Drucks. Nr. 11/53) 28 D
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 28 D, 29 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 29 A, 29 B

Beschlußfassung: Den beiden Verordnungsentwürfen wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes zugestimmt 29 C

Ernennung von drei ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 13/53) 29 C
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 29 C

Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen Herren werden als ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen benannt 29 D

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren in Berlin (BR-Drucks. Nr. 15/53) 29 D
 Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 29 D

Beschlußfassung: Die auf BR-Drucks. Nr. 15/53 genannten Personen werden als Mitglieder benannt 29 D

Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet und Notaufnahmeverfahren in Berlin (BR-Drucks. Nr. 24/53) 30 A
 Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 30 A

Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen Empfehlungen werden angenommen und sollen der Bundesregierung zugeleitet werden 31 C/D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 29/53) 31 D

Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 31 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 30/53) 31 D

Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 31 D

Nächste Sitzung 31 D

- (A) Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. Maier: Meine Herren! Ich eröffne die 99. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der 98. Sitzung liegt gedruckt vor. Einwendungen werden, wie ich sehe, nicht erhoben; der Bericht ist also genehmigt.

Abgesetzt werden die Punkte 6, 10, 14, 15 und 26:

Antrag der Bundestragsfraktion der CDU/CSU u. a. gegen die Bundestagsfraktion der SPD u. a. wegen Feststellung, ob

1. die Antragsgegner dadurch gegen das Grundgesetz verstoßen, daß sie dem Deutschen Bundestag und der antragstellenden Mehrheit des Bundestags das Recht bestreiten, die Gesetze über den Deutschland-Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 I Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden,
2. der Deutsche Bundestag berechtigt ist, die Gesetze über den Deutschlandvertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 II Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden (BR-Drucks. Nr. 16/53);

Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Alfred Lange zum Bundesanwalt (BR-Drucksache Nr. 481/52);

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen hessischen Landesleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 12/53);

- (B) Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 6/53);

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsleihe des Landes Rheinland-Pfalz als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 23/53).

Als erster Punkt wird vorgezogen Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung PR Nr. 1/53 zur Änderung der Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen (BR-Drucks. Nr. 27/53).

Wolters (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung will durch diese Verordnung, den Verkaufspreis für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts um durchschnittlich 5 DM je t ab Zeche erhöhen. Von der Preiserhöhung sollen ausgenommen bleiben die Kohlenlieferungen für den Hausbrand und die Erzeugung von elektrischem Strom und Gas für den Haushaltsbedarf. Auch für die Lieferung an die Verkehrsträger (Bundesbahn, nichtbundeseigene Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt) und an die Hochseefischerei sollen die bisherigen Privilegierungen bestehen bleiben. Eine Erhöhung des Kohlenpreises ist für die damit befaßten Stellen seit jeher ein wirtschaftspolitisches und allgemeinpolitisches Problem ersten Ranges, weil dadurch das gesamte Kostengefüge der

Wirtschaft berührt wird. Sie werden sich, meine Herren, daran erinnern, daß der Bundesrat das letzte Mal im Mai vorigen Jahres einer Erhöhung des Kohlenpreises um 10 DM je t zugestimmt hat. (C)

Die Betrachtung der vorgeschlagenen Kohlenpreiserhöhung steht jedoch, verglichen mit den Beratungen vom Mai vorigen Jahres, unter einem ganz besonderen und anderen Aspekt. Es ist dies die bevorstehende Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle auf Grund des Montanvertrages. Nach den neuesten Verlautbarungen aus Luxemburg ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der vorgesehene Termin vom 10. Februar 1953 für das Wirksamwerden des gemeinsamen Marktes beibehalten werden wird. Es entstehen also hier die ersten fühlbaren Konsequenzen des Montanvertrages. Vom 10. Februar an werden die bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten gehandhabten unterschiedlichen Preis- und Lenkungsmaßnahmen, zumindest nach und nach, verschwinden müssen. Es werden also die Zölle und die mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sowie die Doppelpreise beseitigt werden. Ferner werden sonstige diskriminierende Maßnahmen wie unterschiedliche Frachttarife, Subventionierungen, abweichende steuerliche Vergünstigungen u. a. m. im Laufe der Zeit wegfallen müssen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Maßnahmen hat der Bundesminister für Wirtschaft die Situation der deutschen Kohlwirtschaft überprüft. Zwei Gesichtspunkte sind es vor allem, die in diesem Zusammenhang einer Erörterung bedürfen. Einmal haben wir in der Bundesrepublik bisher eine Differenzierung zwischen dem Inlandspreis und dem Exportpreis. Letzterer liegt um 5 DM je t höher als der Preis im inländischen Absatz. Das Verbot der Doppelpreise hätte zur Folge, daß der höhere Exportpreis mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes fallen müßte. Der dem deutschen Kohlenbergbau dadurch entstehende Verlust wird auf 80 bis 100 Millionen DM jährlich geschätzt. Dazu kommt als weiterer Gesichtspunkt die Tatsache, daß die deutschen Kohlenpreise die niedrigsten in den Mitgliedstaaten der Montan-Union sind. So liegt der französische Kohlenpreis im Durchschnitt um 10 DM je t höher als der deutsche; der belgische Kohlenpreis liegt noch höher. Wenn nun, womit zu rechnen ist, mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes die mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Kohle wegfallen, dann würde im Falle einer Beibehaltung des bisherigen deutschen Inlandspreises von diesen Ländern aus eine starke Sogwirkung auf die deutsche Kohle ausgelöst werden. Dies würde zu schwerwiegenden Versorgungsschwierigkeiten der deutschen Verbraucher führen. Der Bundesminister für Wirtschaft will zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten den Inlandspreis auf die Höhe des Exportpreises, also um 5 DM je t, erhöhen. Er hat dabei auch die Frage geprüft, ob eine völlige Freigabe der Kohlenpreise oder aber eine Preiserhöhung um 10 DM zweckmäßig wäre. Er hält beide Möglichkeiten nicht für durchführbar. Eine Freigabe der Preise würde die notwendige Schonung des Hausbrands und der sonstigen privilegierten Verbraucher unmöglich machen. Andererseits würde eine Preiserhöhung um 10 DM über den marktgerechten Inlandspreis hinausgehen und die Kostenlage der gewerblichen Erzeugung und dadurch den Export ungünstig beeinflussen. (D)

(A) Abgesehen von den erwähnten Gesichtspunkten, die mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes zusammenhängen, hält der Bundesminister für Wirtschaft eine Preiserhöhung um 5 DM auch im Hinblick auf die Kosten- und Ertragslage des deutschen Kohlenbergbaus für gerechtfertigt. Nach einer im Sommer letzten Jahres vorgenommenen Untersuchung — ich möchte Sie mit der Nennung der einzelnen Kostenfaktoren nicht behelligen — würde durch eine Preiserhöhung um 5 DM die Kostenunterdeckung der Kohlenförderung ungefähr ausgeglichen werden können, wenn man den Ausfall durch die Privilegierung einzelner Verbrauchergruppen und das künftige Hinzutreten der allgemeinen Umlage und der Ausgleichsumlage zugunsten des belgischen Kohlenbergbaus zu dem bereits bestehenden Fehlbetrag hinzunimmt. Nach einer für die Monate September, Oktober und November 1952 durchgeführten Untersuchung würde die Kostenunterdeckung den Preiserhöhungsbetrag von 5 DM sogar noch um einiges übersteigen.

(C) Der Wirtschaftsausschuß, dem diese Rechnungen im einzelnen vorgelegt worden sind, hat wegen der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit — das Bundesministerium für Wirtschaft hat mit überzeugenden Gründen auf eine rasche Verabschiedung der Preisverordnung gedrängt — eine genaue Überprüfung dieser Kostenrechnungen nicht vornehmen können. Der Ausschuß glaubte aber auch, darauf verzichten zu können, weil er sich den Gründen nicht verschließen konnte, aus denen der Bundesminister für Wirtschaft die Notwendigkeit einer Preiserhöhung herleitet, um der deutschen Kohle die Möglichkeit eines besseren Starts beim Eintreten in den gemeinsamen Markt zu geben: denn das scheint in der Tat der entscheidende Gesichtspunkt zu sein.

(C) Was die Auswirkungen der Kohlenpreiserhöhung auf das allgemeine Erzeugerpreisniveau der verarbeitenden Industrie und der sonstigen Verbrauchergruppen betrifft, so glaubt das Bundeswirtschaftsministerium, daß die Kostensteigerungen gering sein werden. Doch kann nicht bezweifelt werden — das möchte ich an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit aussprechen —, daß sich bei solchen Kohleverbrauchern, deren Erzeugnisse selbst preisgebunden sind oder bei denen der Kohleanteil an den Produktionskosten sehr hoch ist, eine spürbare Belastung ergeben wird. Dies gilt insbesondere für die Grundchemie und die Stickstoff- und Düngemittelindustrie, für die Aluminiumindustrie und für die Energiewirtschaft. Die Freistellung von Hausbrand, Haushaltsstrom und -gas, der Verkehrsträger und der Hochseefischerei von der Preiserhöhung bedeutet zwar eine Schonung vor allem der Verbrauchergruppen, die in sozialer Hinsicht am empfindlichsten sind; es darf aber nicht übersehen werden, daß keineswegs geklärt ist, ob diese Privilegierungen künftig unter dem Regime der Hohen Behörde auf die Dauer bestehen bleiben können. Der Hausbrand hat, wie uns berichtet wurde, in dieser Hinsicht die größten Chancen. Die Privilegierung der Bundesbahn wird sich aber auf die Dauer kaum aufrechterhalten lassen.

Der Wirtschaftsausschuß ist nach eingehenden Beratungen und nach reiflicher Abwägung des Für und Wider zu dem Beschluß gekommen, die vorgeschlagene Preiserhöhung zu billigen. Trotz mancher Bedenken war für ihn entscheidend, daß

die Errichtung des gemeinsamen Marktes eine andere Lösung dieses Problems nicht zuläßt. (C)

In formeller Hinsicht ist noch nachzutragen, daß in der Präambel der Verordnung vor dem Wort „verordnet“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden müssen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen daher, mit dieser Maßgabe dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisgesetzes zuzustimmen.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin hat einen Antrag zu der Verordnung gestellt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 27/1/53 vorliegt. Ich kann mich in der Begründung sehr kurz fassen. Die wirtschaftliche Lage der Berliner Wirtschaft und der Berliner Bevölkerung — besonders jetzt, angesichts des steigenden Flüchtlingszustroms, der steigenden Erwerbslosigkeit und des Wegfalls der Konsumbrotverbilligung — ist zu bekannt, als daß hierzu lange Ausführungen gemacht werden müßten. Wenig bekannt ist hingegen, daß gerade in Berlin die Industrie und die Kleinverbraucher einen um 6 DM je t höheren Preis zu zahlen haben als entsprechende Verbraucher im Bundesgebiet, die ihre Kohle auf einem gleich langen Bahnwege beziehen müssen. Ursache dieser Verteuerung ist die gebrochene Entfernungsberechnung Zeche/Helmstedt und Helmstedt/Berlin, da die sowjetzonale Bahn gerade für den Kohlentarif (Z 8), der hier zur Anwendung kommt, eine Durchrechnung nicht zugesteht. Eine weitere Erhöhung um 5 DM je t, wie sie die vorliegende Verordnung vorsieht, würde für die Berliner Wirtschaft katastrophale Folgen haben und allen Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung entgegenwirken. (D)

Die Bundesregierung führt als Begründung für die Notwendigkeit der Preisanhebung zwei Momente an: die Angleichung an das Preisniveau der übrigen Mitgliedstaaten der Montan-Union und die Förderung der Rentabilität der Zechen zum Zwecke der Bildung erforderlicher Investitionsmittel. Der erste Grund kommt für Berlin nicht zum Zuge, da das Abkommen über die Montan-Union sich nicht auf Berlin erstreckt, wenigstens zur Zeit nicht, und Berlin nicht zum gemeinsamen Markt gehört. Zum zweiten wäre zu sagen, daß der Anteil Berlins mengenmäßig so wenig ins Gewicht fällt, daß sich durch die Annahme unseres Antrages ein fühlbarer Nachteil für die Zechen nicht ergeben wird.

Ich bitte deshalb, dem Antrage Berlins zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren, es liegt also der Antrag des Wirtschaftsausschusses und der Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 27/1/53 vor. Geschäftsordnungsmäßig müssen wir, glaube ich, zunächst über den Antrag des Landes Berlin abstimmen.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal das Wort dazu ergreife. Der Antrag Berlins hat auch dem Wirtschaftsausschuß bei der Beratung vorgelegen. Bei vollem Verständnis für die besondere Lage Berlins glaubte der Ausschuß jedoch, daß diese spezielle Regelung für Berlin nicht im Rahmen dieser allgemeinen Kohlenpreiserhöhung getroffen, daß den besonderen Bedürfnissen Ber-

(A) lins im Rahmen einer anderen Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte. Ich glaube, Herr Staatssekretär Westrick, der ja auch an dieser Sitzung teilgenommen hat, stellte eine solche Möglichkeit in Aussicht. Ich weiß daher nicht, ob man nicht seitens Berlins von dieser angedeuteten Möglichkeit Gebrauch machen sollte. Aber vielleicht nimmt Herr Staatssekretär Westrick Gelegenheit, sich zu diesem Punkt zu äußern.

Präsident Dr. MAIER: Herr Senator Wolters, wir waren in der Abstimmung. Sie haben jetzt noch einmal das Wort ergriffen. Es ist deshalb wohl notwendig, daß wir geschäftsordnungsmäßig einen Schritt zurückgehen und die Diskussion wieder eröffnen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bezüglich der Abstimmung möchte ich anregen, zunächst feststellen zu lassen, ob der Antrag Berlins aus dem Hause unterstützt wird.

Präsident Dr. MAIER: Das ist aber keine Voraussetzung für die Abstimmung über diesen Antrag.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Vielleicht läßt sich durch die vorgeschlagene Feststellung eine Abstimmung vermeiden.

Präsident Dr. MAIER: Ich glaube, wir sollten abstimmen; das ist wohl am einfachsten.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Mich würde interessieren, was die Bundesregierung dazu sagt.

Präsident Dr. MAIER: Die Bundesregierung will sich offensichtlich nicht äußern; sonst hätte sich ja der Herr Staatssekretär zum Wort gemeldet. Wir wollen ja keinen Zwang ausüben.

(Heiterkeit.)

Wenn sie damit einverstanden sind, schreite ich jetzt endgültig zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 27/1/53. Ich bitte die Vertreter derjenigen Länder, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind lediglich die Stimmen des Landes Berlin; der Antrag ist somit abgelehnt. Ich darf somit feststellen, daß entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters dem Verordnungsentwurf mit der beantragten Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 des Preisgesetzes zugestimmt worden ist.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (BR-Drucks. Nr. 1/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949, das durch Bundesgesetz am 31. Januar 1950 ratifiziert worden ist, stellen die DM-Gegenwerte aus ECA- und GARIOA-Mitteln ein Sondervermögen des Bundes dar. Auf die Verwaltung dieses Sondervermögens finden die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung Anwendung. Es hat sich nun

ergeben, daß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung für die praktische Ausübung dieser Vermögensverwaltung nicht ausreichen. Außerdem hat man bei der Verwaltung des Sondervermögens, das nach dem Abkommen für die Förderung der Wirtschaft zu verwenden ist, im Laufe der Zeit gewisse Erfahrungen gesammelt, die es notwendig machen, diesen Komplex nunmehr in einem besonderen Gesetz zu regeln. Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 1/53 vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bestimmt die Einzelheiten, die für die Verwaltung des Sondervermögens künftig gelten sollen. Die Verwaltung des Sondervermögens wird vom Bundesminister für den Marshallplan besorgt. In den §§ 2 und 5 ist die Grundsatzbestimmung der Gesetzesvorlage verankert. Danach hat das Sondervermögen dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft im Sinne des Abkommens zwischen den USA und Deutschland zu dienen. Es soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Die Mittel des Sondervermögens, das durch den Rückfluß von Zins- und Tilgungsbeträgen aus den gewährten Krediten ständig ergänzt wird, werden in der Regel als verzinsliche Darlehen vergeben; in besonderen Fällen können auch unverzinsliche Darlehen und verlorene Zuschüsse gewährt werden. Haushaltsrechtlich wird die Selbständigkeit des Vermögens durch einen besonderen Wirtschaftsplan seiner Einnahmen und Ausgaben gesichert. Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesfinanzministers zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens kurzfristige Kassenkredite in Höhe der halben Tilgungs- und Zins-einnahmen eines Jahres aufzunehmen. Dadurch soll die Verwendbarkeit der Mittel des Sondervermögens unabhängig vom Zeitpunkt der Rückflüsse sichergestellt werden. Am Schluß eines jeden Jahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen ist und vom Bundesrechnungshof geprüft wird.

Der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates, der für die Vorlage an sich federführend zeichnet, hat sich mit dem Gesetzentwurf nicht befaßt. Dagegen haben der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß Empfehlungen ausgearbeitet, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 1/1/53 vorliegen. Der Finanzausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er ist der Auffassung, daß auf Grund internationaler Verträge keine Verpflichtung bestehe, die Zweckbindung des Sondervermögens gesetzlich zu sanktionieren. Außerdem glaubt der Finanzausschuß, daß es finanzpolitisch unzweckmäßig sei, Einnahmemöglichkeiten des Bundes aus dem Kreis der allgemeinen Deckungsmittel auf unbegrenzte Dauer auszusondern. Demgegenüber ist der Wirtschaftsausschuß der Ansicht, daß die Gesetzesvorlage dringend notwendig ist, damit eine Verwendung der Mittel des Sondervermögens ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung sichergestellt werden kann. Wie Ihnen aus den Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1953 im Bundesrat kurz vor Weihnachten erinnerlich sein wird, hat der Bundesminister der Finanzen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für den Marshallplan (Einzelplan 24) den Betrag von 250 Millionen DM aus Zinsen und Rückflüssen des ERP-Sondervermögens für allgemeine Haushaltsw Zwecke in Anspruch genommen. Das ERP-Sondervermögen soll in dieser Höhe Bundesanleihe zeichnen. Der Bun-

(A) desrat hatte gegen diese Inanspruchnahme vor allem deshalb Bedenken erhoben, weil die ERP-Mittel nach ihrer Zweckbestimmung zur Förderung der Wirtschaft und nur zur Förderung der Wirtschaft verwendet werden sollen. Der Wirtschaftsausschuß hält es deshalb für dringend erforderlich, daß gegen jede zweckentfremdende Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens die nötigen Sicherungen geschaffen werden. Er hält schon aus diesem Grunde die Annahme des vorliegenden Gesetzes für gerechtfertigt. Um diesen Grundsatz in der Gesetzesvorlage noch stärker herauszuarbeiten, schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, in § 2 hinter den Worten „Das Sondervermögen dient“ die Worte „unmittelbar und ausschließlich“ einzufügen. Der Wirtschaftsausschuß schlägt ferner eine Ergänzung des § 6 vor, wonach die Befugnis des Bundesministers für den Marshallplan, Zins- und Tilgungsraten zu stunden oder Tilgungspläne zu ändern, auf die Hauptausleihinstitute übertragen werden kann. Damit soll einem praktischen Bedürfnis nachgekommen werden. Der gleichen Forderung dient die vorgeschlagene Ergänzung des § 12 bei der Ausübung des Prüfungsrechts. Schließlich schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, durch **Einfügung eines § 16** sicherzustellen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zu erfolgen hat, soweit es sich um die Verwendung des Sondervermögens für den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft handelt.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, diese Änderungen anzunehmen, im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) Zum Schluß gestatten Sie mir bitte, darauf aufmerksam zu machen, daß die **Berlin-Klausel** des Gesetzes einen Druckfehler enthält. Es muß nicht „Art. 97“, sondern „Art. 87“ heißen. Da hierdurch ohnehin eine Berichtigung erforderlich wird, empfiehlt es sich, der Klausel die jetzt gebräuchliche Fassung zu geben, wie sie Ihnen in BR-Drucksache 1/2/53 vorliegt.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Auf BR-Drucks. Nr. 1/1/53 ist zunächst unter I der Antrag des Finanzausschusses enthalten, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir müssen deshalb auf die Anträge des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 1/1/53 unter II und auch auf den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 1/2/53 eingehen. Kann über die **Anträge des Wirtschaftsausschusses en bloc** abgestimmt werden oder wird getrennte Abstimmung verlangt?

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Ich rufe den **Antrag zu § 2** unter II auf und bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Antrag zu § 6! Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Antrag zu § 12! — **Angenommen!**

Dann folgt der Antrag, einen § 16 einzufügen. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 1/2/52. Es muß hier, nachdem ein neuer § 16 eingefügt worden ist, jetzt heißen: „§ 17 erhält folgende Fassung:“ usw. Es ist die **normale Berlin-Klausel**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist **angenommen**.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens** die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) (BR-Drucks. Nr. 503/52).

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im April 1952 hat das Bundesarbeitsministerium erstmals einen Entwurf über ein Auslands- und Fremdrentenengesetz der Bundesregierung zugeleitet. Der Entwurf liegt in überarbeiteter Form vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen geregelt werden:

1. Die versicherungsrechtlichen Ansprüche solcher Versicherten, die durch die Nachkriegsverhältnisse in dem Bereich der Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Berlin Aufenthalt genommen haben, (D)

2. Ansprüche von Versicherten, die nach 1933 unfreiwillig in das Ausland verzogen sind,

3. die freiwillige Versicherung in der Kranken- und in der Rentenversicherung.

Nach 1945 haben einzelne Länder die Ansprüche von Flüchtlingen usw. geregelt. Durch **Abkommen über Sozialversicherung**, die die Bundesrepublik Deutschland mit verschiedenen Staaten wie Frankreich, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossen hat, wurde u. a. die Zahlung von Auslandsrenten ermöglicht. In der englischen Zone ist eine gesetzliche Regelung der Flüchtlingsrenten nicht eingeführt worden.

Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gestatte ich mir, kurz auf die von ihm gefaßten Beschlüsse und Entschließungen hinzuweisen, die Ihnen zusammen mit den Beschlüssen des Rechts-, des Flüchtlings- und des Finanzausschusses in der BR-Drucksache Nr. 503/1/52 vorliegen. Die **Änderungsvorschläge** ergeben sich zum großen Teil aus der Tatsache, daß das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig ist und daß dementsprechend die erforderlichen Rechtsverordnungen mit **Zustimmung des Bundesrates** zu erlassen sind. Der Ausschuß war nicht der Überzeugung, daß durch den für den Laien kaum verständlichen Gesetzentwurf eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden worden ist. Er bezog sich insonderheit auch auf die Stellungnahme der Bundesregierung bei der Schaffung

(A) des Rentenzulagengesetzes. Damals wurde vom Herrn Bundesfinanzminister erklärt, der Bund werde, wenn die Rentenversicherungsträger 60% des Mehraufkommens beim Rentenzulagengesetz selbst beibringen würden, den gesamten Aufwand des Fremdrentengesetzes übernehmen. Nach § 14 der Vorlage ist dies jedoch nicht der Fall. Es bleibt je nach Auswirkung des zu erfassenden Personenkreises eine erhebliche Summe, die die einzelnen Träger aufzubringen haben. Andererseits besteht die Notwendigkeit einer baldigen **einheitlichen Regelung für das gesamte Bundesgebiet**. Deshalb hat der federführende Ausschuß von weiteren Änderungsvorschlägen abgesehen und sich darauf beschränkt, einige Zweifel und Bedenken durch Entschlüsse, die für die Bundesregierung bestimmt sind, zum Ausdruck zu bringen.

Zu Ziff. 22 der BR-Drucksache Nr. 503/1/52 darf ich darauf hinweisen, daß der Beschluß nach den Ausschußprotokollen vom federführenden und vom Rechtsausschuß nicht gleichlautend gefaßt wurde. Während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik **Richtlinien** mit Zustimmung des Bundesrates fordert, hält der Rechtsausschuß nur **Richtlinien** für erforderlich und sieht von einer Zustimmung des Bundesrates in diesem Zusammenhang ab.

Im übrigen darf ich Sie bitten, meine sehr geehrten Herren, den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Auf Grund des Art. 120 GG ist der Bund verpflichtet, die **Leistungen der Sozialversicherungsträger an Vertriebene** zu übernehmen. Er hat diese Verpflichtung mit Wirkung vom 1. April 1950 durch das Überleitungsgesetz denjenigen Ländern gegenüber übernommen, bei denen bereits landesgesetzlich eine Erstattungspflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern erkannt war. Eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Erstattung der Leistungen der Versicherungsträger fehlte dagegen in den Ländern der britischen Zone, in Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und konnte von ihnen in diesem Zeitpunkt auch nicht mehr erlassen werden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat deshalb dem Bundesrat bereits am 2. Oktober 1950 einen **Antrag auf Annahme eines Initiativgesetzes** über Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund vorgelegt. Ich verweise dazu auf die BR-Drucks. Nr. 789/50 vom 4. Oktober 1950. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1950 zwar diesen Antrag abgelehnt, statt dessen aber eine **EntschlieÙung** betreffend die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund angenommen, in der die Bundesregierung um sofortige gesetzgeberische Maßnahmen gebeten wurde. Ich verweise hierzu auf die BR-Drucks. Nr. 997/50 vom 4. Dezember 1950.

Die Bundesregierung hat dieser EntschlieÙung erst jetzt durch die Vorlage eines Gesetzes entsprochen, in dem in der neuen Fassung des § 21 vorgesehen ist, daß die in § 15 enthaltene volle Übernahme der Aufwendungen auf den Bund erst ab 1. April 1953 in Kraft tritt. Die schleswig-holsteinische Landesregierung muß dazu feststellen,

daß der Bund die ihm nach Art. 120 GG obliegende **Verpflichtung zur Übernahme der Leistungen der Sozialversicherung an Vertriebene** in den im Überleitungsgesetz nicht berücksichtigten Ländern für die Jahre 1950, 1951 und 1952 nicht erfüllt hat und daß auch das in den Verhandlungen verschiedentlich erwähnte **Geimeinlastverfahren** zwischen den Sozialversicherungsträgern nur einen Teilausgleich gebracht hat. Sie weist deshalb hierdurch darauf hin, daß ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden, seit Jahren dringend fälligen Gesetzentwurf **keine Anerkennung dieses Zustandes** einschließt, der für die betroffenen Sozialversicherungsträger gerade in den Flüchtlingsländern eine schwerwiegende finanzielle Benachteiligung und eine offenbare Ungerechtigkeit bedeutet.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz schließt sich der Erklärung, die der Herr Ministerpräsident von Schleswig-Holstein soeben abgegeben hat, vollinhaltlich an.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich habe um das Wort gebeten zur Begründung des Ihnen als BR-Drucks. Nr. 503/2/52 vorliegenden **Antrages des Landes Bayern**. In § 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs heist es:

Für die Feststellung und Gewährung der Leistungen sind folgende Versicherungsträger zuständig:

1. In der Unfallversicherung ist der Versicherungsträger zuständig, der leistungspflichtig wäre, wenn sich der Unfall bei einer gleichartigen Beschäftigung am Wohnort des Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ereignet hätte,

Über diesen Satz 1 der Nr. 1 bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Es ist eben der Grundsatz der Zuständigkeit des Versicherungsträgers je nach dem Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat. (D)

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 lautet im Entwurf:

Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen würden, ist jedoch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

Gegen diese Bestimmung wendet sich der bayerische Antrag. Nach der zur Zeit in der amerikanischen Zone geltenden Regelung sind für die **Festsetzung von Fremdrenten** aus der Unfallversicherung die **staatlichen Ausführungsbehörden** für die Unfallversicherung der Länder zuständig. Diese Regelung hat sich sehr bewährt. Es besteht daher keine Veranlassung, nunmehr die Ausführungsbehörden der Länder völlig auszuschalten und für die Fälle, für welche nicht ein Versicherungsträger nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Entwurfs zuständig ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung für zuständig zu erklären.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf ein **Schreibversehen** in der Begründung des bayerischen Antrags hinweisen. In Satz 3 muß es statt „Ausführungsbestimmungen“ richtig heißen „Ausführungsbehörden“.

(A) Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde sich für die Anspruchsberechtigten, deren Anträge bisher von den Ausführungsbehörden der Länder bearbeitet wurden oder bearbeitet werden, nur nachteilig auswirken. Es sollte deshalb wenigstens für die Fälle, für die nach dem Entwurf die Zuständigkeit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vorgesehen ist, die **Zuständigkeit der Ausführungsbehörden der Länder** beibehalten werden.

Aus diesem Grunde sagt der bayerische Antrag, es möge der zweite Satz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt werden:

Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde oder des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost fallen würden, sind jedoch die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1942 einer Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP übergeführt worden ist. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte. Im übrigen sind die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Länder zuständig.

(B) Der letzte Satz kann dann in der Fassung des Entwurfs bleiben. Es handelt sich bei der Fassung des Entwurfs praktisch darum, daß die bisher zuständigen Ausführungsbehörden der Länder ausgeschaltet werden sollen und der Bundesausführungsbehörde eine Zuständigkeit übertragen werden soll, zu deren Übertragung keine grundsätzliche Notwendigkeit besteht.

Ich bitte Sie deshalb, den § 7 Abs. 1 Nr. 1 in der vom Lande Bayern beantragten Fassung anzunehmen.

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Niedersachsen schließt sich der vorhin abgegebenen Erklärung des Landes Schleswig-Holstein an.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es ist eine ziemlich umfangreiche und komplizierte Abstimmung vorzunehmen. In der BR-Drucks. Nr. 503/1/52, die ich zur Hand zu nehmen bitte, liegen unter I die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Rechtsausschusses und des Flüchtlingsausschusses, unter II die Empfehlung des Finanzausschusses vor.

Wir stimmen zunächst über die Anträge unter I ab. **Ziff. 1** betrifft die Einleitung. Ich bitte diejenigen Herren, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Über **Ziff. 2** zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und **Ziff. 14** zu § 4 Abs. 3 kann, wenn Sie erlauben, en bloc abgestimmt werden, weil die Dinge zusammengehören.

(Widerspruch.)

(C) — Sie gehören insofern zusammen, als bei Annahme die Empfehlung an die Bundesregierung unter **Ziff. 3** entfällt. Ehe wir zu **Ziff. 3** kommen, muß deshalb über die **Ziffern 2 und 14** gemeinsam abgestimmt werden. Es kann natürlich auch getrennt abgestimmt werden, aber es muß vorher abgestimmt werden. **Ziff. 14** betrifft § 4. Kann en bloc abgestimmt werden? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte also diejenigen Herren, die den **Anträgen unter Ziff. 2 und Ziff. 14** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Die Anträge sind **abgelehnt**.

Nachdem diese Anträge abgelehnt sind, ist über **Ziff. 3** (Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik an die Bundesregierung) abzustimmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über **Ziff. 4 Buchst. a und b**.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Wer dem Antrag unter **Ziff. 4 Buchst. a** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 4 Buchst. b! — Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist **abgelehnt**.

Ziff. 5! — **Angenommen!**

Zu **Ziff. 6 und 7** wird vorgeschlagen, en bloc abzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 8! — **Angenommen!**

Ziff. 9! — **Angenommen!**

Es wird weiter vorgeschlagen, über die **Ziff. 10, 12, 18 Buchst. a, 24 Buchst. b, 32 und 33** en bloc abzustimmen, da es sich hier um die Auswirkungen der durch die Abstimmung zu **Ziff. 1** bejahten Zustimmungsbefähigung des Gesetzes handelt. — Sind die Herren damit einverstanden, daß so verfahren wird? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!** (D)

Nach der Annahme dieser Ziffern entfällt die Abstimmung über die **Ziff. 13 Buchst. a, 18 Buchst. b und 24 Buchst. a**.

Ziff. 11! — **Angenommen!**

Ziff. 13 Buchst. b! — **Angenommen!**

Ziff. 15! — **Angenommen!**

Ziff. 16! — **Angenommen!**

Ziff. 17! — **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über den von Herrn Staatssekretär **Dr. Ringelmann** vorhin begrundeten **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 503/2/52. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Über **Ziff. 19 Buchst. a bis Buchst. c** schlage ich vor, en bloc abzustimmen. — Kein Widerspruch! Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 20! — **Angenommen!**

Ziff. 21 Buchst. a bis c! Ich nehme an, daß auch hier en bloc abgestimmt werden kann. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 22! — **Angenommen!**

Ziff. 23 — **Angenommen!**

Ziff. 24 Buchst. a und b sind durch die vorige Abstimmung erledigt.

Ziff. 25 — **Angenommen!**

(A) Ziff. 26! — Abgelehnt!

Ziff. 27 — Angenommen!

Ziff. 28, — 29, — 30, — 31, — 34, — 35, Buchst. a und Buchst. b, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41! — Angenommen!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Abstimmung! Es ist bei uns eine Unklarheit entstanden bezüglich der Ziff. 26 auf S. 9 der Drucksache. Diese Ziffer enthält zwei Anträge, unter Buchst. a und Buchst. b. Soll über sie gemeinsam abgestimmt worden sein? Nach unseren Notizen wäre der Buchst. a abgelehnt, über Buchst. b noch keine Entscheidung getroffen. Ich bitte um Aufklärung darüber.

Präsident **Dr. MAIER**: Über Ziff. 26 Buchst. a und Buchst. b ist gemeinschaftlich abgestimmt worden.

(van Heukelum: Richtig!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wenn ich das geahnt hätte, hätte ich getrennte Abstimmung beantragt.

(van Heukelum: Das hätte auch nichts genützt!)

Präsident **Dr. MAIER**: Nach diesen Beschlüssen entfällt die Empfehlung des Finanzausschusses unter II auf BR-Drucks. Nr. 503/1/52.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, zu dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(B) Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeit der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 504/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Inhalt dieses Gesetzes ist ja ziemlich umfassend schon in der Überschrift wiedergegeben, für die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nur noch eine Ergänzung vorschlägt. Das Gesetz hat sich die Aufgabe gesetzt, eine Klarstellung bezüglich der Aufsicht über die Versicherungsträger und bezüglich der Durchführung von Verwaltungsaufgaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern zu schaffen. Beide Ausschüsse, die sich mit dem Gesetz beschäftigt haben, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, sind übereinstimmend zu der Auffassung gekommen, daß das Gesetz erstens diese gewünschte Klarstellung nur sehr unvollkommen herbeiführt und zum zweiten Übertragungen von Befugnissen auf das Bundesaufsichtsamt vorsieht, die mit unseren verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht in Übereinstimmung stehen. Der Rechtsausschuß hat seine Auffassung in einer allgemeinen Empfehlung niedergelegt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Änderungen vorgeschlagen, die den Inhalt des Gesetzes wesentlich beeinflussen, die aber die erwünschte Klarstellung herbeiführen und sicherstellen sollen, daß alles, was an Aufsichtsbefugnissen gegenüber den landesunmittelbaren Versicherungsträgern

wahrzunehmen ist, auch innerhalb der Zuständigkeit der Länder bleibt. Es ist früher schon die Frage erörtert worden, ob es zweckmäßig ist, daß der Bundesrat so durchgreifende Gesetzesänderungen vornimmt, wie sie in den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen werden. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte aber, dem Antrag, den Entwurf der Bundesregierung zurückzugeben, nicht zustimmen zu sollen, sondern hat sich mit diesen materiellen Klarstellungen begnügt.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist von verschiedenen Ländern die Frage des zukünftigen Sitzes angesprochen worden. Es liegt heute ein Antrag des Landes Berlin vor, als Sitz des Bundesversicherungsamtes Berlin festzulegen. Auch von anderen Ländern lag eine Anzahl von Anträgen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat zu diesen Anträgen nicht Stellung genommen.

Ich darf Sie als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesversicherungsamtes hat zweifelsohne bei keinem der in Betracht kommenden Länder Begeisterung auslösen können. Sie haben auch vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ein Antrag gestellt wurde, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zurückzugeben.

Das Land Baden-Württemberg, das im Sozialausschuß für diesen Antrag eingetreten ist — der aber im Ausschuß keine Mehrheit gefunden hat —, hat den Antrag nochmals zum Gegenstand der Verhandlungen in der heutigen Plenarsitzung des Bundesrats gemacht. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 504/2/52 verweisen. Das Land Baden-Württemberg hält die Errichtung eines Bundesversicherungsamtes für unnötig, wiewohl es der Auffassung ist, daß die Aufsichtsterritorien zwischen dem Bund und den Ländern auf allen Sozialversicherungsgebieten abgegrenzt werden müßten. Dazu bedarf es aber nicht der Errichtung eines Bundesversicherungsamtes, sondern des Erlasses einer deutlichen und klaren Verordnung, nach der dem Bund die Aufsichtsbefugnisse für Versicherungsträger überregionaler Art zugewiesen werden, aber in die Hoheitsbefugnisse der Länder nicht eingegriffen wird.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der vom Land Baden-Württemberg beantragten Entschließung zuzustimmen, daß der Bundesrat „die Errichtung eines Bundesversicherungsamtes weder aus sachlichen noch aus politischen Gründen für gerechtfertigt“ hält.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin wird dem Entwurf in der Fassung, die ihm der Sozialausschuß gegeben hat, zustimmen, behält sich aber vor, zu § 1 Abs. 2 vorzuschlagen, daß das Bundesversicherungsamt, das ja Aufsichtsbefugnisse über die Versicherungsträger erhalten soll, im Lande Berlin errichtet wird. Sicherlich wird dieser Antrag als störend empfunden; vielleicht wird es Berlin als Unbescheidenheit ausgelegt, eine solche Forderung zu stellen. Nach der Absicht des Bundestags soll aber das Bundes-

(A) amt für die Angestelltenversicherung nach Berlin verlegt werden, so daß ein innerer Zusammenhang für die Zukunft gegeben und ein gemeinsamer Sitz des Bundesversicherungsamts und des Bundesamts für die Angestelltenversicherung als des größten Versicherungsträgers angezeigt wäre.

Präsident Dr. MAIER: Wir kommen, da das Wort nicht weiter verlangt wird, zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Entschliebung des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 504/2/52, die Bundesregierung zu bitten, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und nach Überarbeitung erneut vorzulegen. — Ich bitte um das Handzeichen. — Die Entschliebung ist abgelehnt.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 504/1/52 ab. Ziff. 1! — Angenommen!

Wegen des Zusammenhangs wird En-bloc-Abstimmung über Ziff. 2 und 5 Buchst. a und b vorgeschlagen. Wir stimmen über diese Ziffern ab. — Angenommen!

Es folgt wiederum wegen des Zusammenhangs En-bloc-Abstimmung über die Ziff. 3 und 4. — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über die Vorschläge des Rechtsausschusses unter Ziff. 10 Buchst. b und c.

Ziff. 11 Buchst. b! — Abgelehnt!

Ziff. 11 Buchst. a! — Angenommen.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß noch über die Ziffern 9 und 10 Buchst. a abzustimmen (B) ist. Wer stimmt Ziff. 9 zu? — Angenommen!

Ziff. 10 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 13 Buchst. b! — Angenommen!

Kann über die Ziff. 14 Buchst. a, b und c gemeinsam abgestimmt werden?

(Zustimmung.)

Die aufgerufenen Ziffern sind angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 Buchst. a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 17 Buchst. b

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Es ist noch über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 504/3/52 abzustimmen, wonach § 1 Abs. 2 folgende Fassung erhalten soll: „Das Bundesversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin.“ Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist leider nur eine kleine Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes, die Aufsicht über die Versicherungsträger und Regelung der Zuständigkeiten der Behörden des Bundes und der Länder in der Sozialversicherung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 505/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Seit dem Ende des Krieges ist der Rechtszug in allen Fragen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung unvollkommen. Das Reichsversicherungsamt hat aufgehört zu bestehen. In den Ländern sind überwiegend nur die alten Instanzen — Versicherungsämter und Oberversicherungsämter — bestehen geblieben. Daraus hat sich der Zustand ergeben, daß sich in verschiedenen Ländern Verwaltungsgerichte mit der Materie der Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt haben. Im übrigen ist auch die Stellung der Sozialgerichte in der bisherigen Form der Organe, die die Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit ausübten, wiederholt beanstandet worden. Es sind Zweifel ausgesprochen worden, ob sie in der jetzigen Form als selbständige Gerichte anzusehen sind. Das vorliegende Sozialgerichtsgesetz soll auf diesem Gebiet Klarheit schaffen, den vollkommenen Rechtszug durch Errichtung eines obersten Sozialgerichtes herstellen und im übrigen den Sozialgerichten eine völlig eindeutige Stellung geben, die ihre Unabhängigkeit in der Form und Art der Richterbestellung und in ihrer Eingliederung völlig sichert.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt wiederum eine erhebliche Anzahl von Änderungsanträgen vor. Sie haben sich in einem wesentlichen Umfang zur Aufgabe gesetzt, klarzustellen, daß, soweit es sich um die Errichtung und Organisation der Gerichtsbarkeit im Länderrahmen handelt, in diesem Bundesgesetz keine Bestimmungen zu treffen sind, sondern daß es weiter in der Organisationsgewalt der Länder liegen muß, die entsprechenden Stellen zu bestimmen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, wie sie für Richterwahlausschüsse und durch andere Verfassungsbestimmungen für Landesgerichte gegeben sind, die Gerichte zu etablieren.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in einigen Fragen von sachlicher Bedeutung Änderungsanträge gestellt. Die erste Frage ist die der Zuständigkeit des Sozialgerichts. Die Bundesregierung sieht in ihrem Entwurf ausdrücklich vor, daß die Fragen, die sich aus den §§ 25 bis 28 des Bundesversorgungsgesetzes ergeben, nicht unter die Sozialgerichtsbarkeit fallen. Darüber, ob die Leistungen an die Kriegsofoper in bezug auf Arbeitsfürsorge, Heilmaßnahmen usw. Leistungen mit Versorgungs- oder mit Fürsorgecharakter sind, haben sich schon wiederholt Erörterungen entsponnen. Der Bundestagsausschuß hat aber in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats den Standpunkt vertreten, daß die Bezeichnung dieser Leistungen im Bundesversorgungsgesetz als Fürsorgeleistungen ihnen nicht den Charakter von Versorgungsansprüchen nehmen kann. Deshalb ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Fragen, die Ansprüche der Kriegsofoper betreffen, vor das Sozialgericht gehören. Er vertritt auch überwiegend die Ansicht, daß, soweit es sich um Leistungsstreitigkeiten handelt, alle Fragen der Fürsorge der Sozialgerichtsbarkeit unterstehen sollen. Er hat dieserhalb keine An-

(A) träge auf Änderung des Gesetzentwurfes gestellt, sondern nur eine allgemeine Empfehlung vorgelegt.

Die zweite Frage, in der insbesondere auch Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechtsausschuß bestehen, betrifft die Voraussetzungen für die Bestellung zum Sozialrichter. Der Entwurf der Regierung sieht vor, daß die Berufsrichter an den Sozialgerichten erster Instanz die Voraussetzungen für das Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen sollen. Die gleiche Frage ist schon bei der Behandlung des Arbeitsgerichtsgesetzes erörtert worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Meinung, daß für die Richtertätigkeit in erster Instanz nicht unbedingt die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für die Ausübung der Richtertätigkeit bestimmten Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen, daß sich **mittlere Verwaltungsbeamte oder Personen**, die sich ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts anderweitig erworben haben, durchaus bewährt haben. Er empfiehlt deshalb, wie es der Bundesrat bei seiner Stellungnahme zum Arbeitsgerichtsgesetz getan hat, vorzusehen, daß in erster Instanz Personen, die sich einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts in fünfjähriger Tätigkeit erworben haben, zugelassen werden können.

Eine weitere Frage von sehr erheblicher Bedeutung, bei der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Rechtsausschuß bestehen, ist die Frage des **Mindestalters für Sozialrichter**, also für die ehrenamtlichen Beisitzer in der Sozialgerichtsbarkeit. Der Rechtsausschuß schlägt vor, in Abänderung der Regierungsvorlage das Alter auf 30 Jahre heraufzusetzen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet, es beim Alter von 25 Lebensjahren zu belassen, weil Schwierigkeiten, geeignete Personen zu finden, ohnehin in so großem Maße vorliegen, daß man durch die Heraufsetzung der altersmäßigen Voraussetzungen diese Schwierigkeiten nicht noch erhöhen sollte.

Eine vierte Frage, die eine gewisse Bedeutung hat, ist die Frage der **Bestellung von Hilfsrichtern**. Das Gesetz sieht an und für sich vor, daß zu Hilfsrichtern in besonderen Fällen nur Personen bestellt werden dürfen, die als Berufsrichter bei anderen Gerichten auf Lebenszeit bestellt worden sind. Der Rechtsausschuß empfiehlt, für die Länder **Bayern und Hessen** eine Ausnahmebestimmung vorzusehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, für alle Länder eine befristete Ausnahmemöglichkeit zuzulassen, weil die Beanspruchung der Sozialgerichte, insbesondere in der zweiten Instanz, in den nächsten Jahren durch die Erledigung der jetzt anstehenden rückständigen Fälle einen solchen Umfang haben wird, daß Ausweichmöglichkeiten bestehen müssen, daß man also Richter, die später einmal in der ersten Instanz als Berufsrichter eingesetzt werden, als Hilfsrichter in der zweiten Instanz bestellen und andere Personen für die erste Instanz als Hilfsrichter heranziehen darf. Es handelt sich hier um eine Frage, die sich wirklich nur aus den praktischen Bedürfnissen ergibt, wie sie sich entwickelt haben, nachdem wir eben eine erhebliche Anzahl von Jahren keine Berufungsinstanzen hatten.

Ich darf Sie bitten, nach diesen Darlegungen den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hat auch der **Rechtsausschuß** zahlreiche **Abänderungsvorschläge** gemacht, wie sie aus der BR-Drucks. Nr. 505/1/52 ersichtlich sind. Ich will auf diese Vorschläge im einzelnen hier nicht eingehen, darf aber als Berichterstatter des Rechtsausschusses einige grundsätzliche Fragen berühren.

Außer dem Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes wurde dem Bundesrat vor längerer Zeit der Entwurf eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** vorgelegt, der aber vom Bundestag noch nicht verabschiedet ist; ferner ist uns vor kurzem der Entwurf einer **Verwaltungsgerichtsordnung** zugegangen, mit welchem die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine neue bundesrechtliche Grundlage gestellt werden soll. Vergleicht man diese drei Gesetzentwürfe miteinander, so fällt auf, daß die **Gerichtsverfassung** in jedem von ihnen in wesentlichen und zahlreichen Punkten verschiedenartig gestaltet wurde, ohne daß die Abweichungen in der Verschiedenartigkeit der zu regelnden Materie sachlich begründet wären. Aber nicht nur untereinander weichen die drei Entwürfe voneinander ab, auch im Vergleich mit dem Gerichtsverfassungsgesetz ergeben sich zahlreiche sachlich nicht begründete **Sonderregelungen**, die oftmals geradezu willkürlich anmuten. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen, welche an die **Laienrichter** gestellt werden, und das Verfahren für ihre Berufung, aber auch in vielen anderen Fällen. Daß dies außerordentlich mißlich ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Im Interesse eines möglichst einfachen, klaren und übersichtlichen Aufbaues unserer gesamten Gerichtsbarkeit hätte es gelegen — wenn schon ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz für alle Zweige der Gerichtsbarkeit nicht zu erreichen ist —, wenigstens überall dort die bewährten Vorschriften des allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetzes zu übernehmen, wo eine andere Regelung nicht zwingend geboten erscheint. Beim Studium der Entwürfe gewinnt man den Eindruck, daß jedes Ressort seinen Gesetzentwurf nach eigenem Gutdünken fertiggestellt hat und jegliche **Koordinierung** in dem von mir angedeuteten Sinne **unterblieben** ist. Eine solche Koordinierung wäre ja wohl die Aufgabe des Bundesjustizministeriums gewesen; daß sie versäumt wurde, ist außerordentlich bedauerlich. Ich kann nur wünschen und hoffen, daß im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf diesem Gebiete noch gerettet wird, was zu retten ist; die Vorschläge des Rechtsausschusses zum vorliegenden Gesetzentwurf weisen zum Teil bereits in diese Richtung. (D)

Ich habe noch eine andere Frage zu erörtern, auf die in diesem Zusammenhang mit besonderem Nachdruck hingewiesen werden muß. In allen drei genannten Gesetzentwürfen werden an die **Qualifikation der Berufsrichter**, außer der Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, noch **besondere Anforderungen** gestellt. So heißt es z. B. im § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs: „Sie sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Sozialrechts und des sozialen Lebens besitzen“. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz müssen sie „besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen“. Schließlich bringt der Entwurf einer **Verwaltungsgerichtsordnung** in § 15 einen ganzen Katalog zwingender Voraussetzungen für

(A) den, der Richter beim Verwaltungsgericht werden will. Vom Standpunkt der ordentlichen Gerichtsbarkeit — und auf ihn muß ich mich als Justizminister ja auch stellen — kann dies nicht unwidersprochen hingenommen werden. Es muß nämlich allmählich der Eindruck entstehen, als ob bei den drei genannten Zweigen der Gerichtsbarkeit nur besonders qualifizierte, besonders lebensnahe Richter Verwendung finden könnten, weil diese Gerichte eben im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten etwas Besonderes, um nicht zu sagen, etwas Vornehmeres und Besseres darstellten. Mit anderen Worten, man muß zu der Meinung kommen, als sei die ordentliche Gerichtsbarkeit nur noch für diejenigen Richter gerade recht, die zu nichts Besserem taugen. Übrigens kommt diese Tendenz der Überbewertung gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch an zahlreichen anderen Stellen der Gesetzentwürfe zum Ausdruck.

Hier wäre es richtiger gewesen, die Verfasser der Entwürfe hätten sich eine weise Beschränkung auferlegt und insbesondere bedacht, daß es schließlich die **ordentliche Gerichtsbarkeit** ist, aus der alle anderen Zweige der Gerichtsbarkeit hervorgegangen sind. Abgesehen davon darf ich hier einmal nachdrücklich betonen: es ist doch gerade der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der auf Grund seiner täglichen Arbeit soziale Zusammenhänge in weitestem Sinne kennenlernt und eine Lebenserfahrung und -einsicht gewinnt, wie es wohl bei wenigen anderen Berufen in gleichem Maße der Fall ist.

Zusammenfassend darf ich also sagen: sämtliche **Bestimmungen über besondere Anforderungen** an die Richter der Sozial-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sollten **gestrichen** werden. Letzten Endes sind sie nichts als leere Deklamationen, die geeignet sind, die Bewertung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in ein falsches Licht zu rücken.

Ich möchte Ihnen ein nettes kleines Beispiel erzählen. Als die **Mietschöffengerichte** eingerichtet wurden — ich glaube, es war im Jahre 1924; ich kann es nicht mehr genau sagen —, hat man damals auch in den Erlassen die Bestimmung getroffen, es müßten besonders tüchtige und erfahrene Richter sein. Anfangs hat man ältere Richter damit betraut; aber schon nach einem oder zwei Jahren hat man in den Mietschöffengerichten — wenigstens bei uns war es so; ich weiß es aber auch von anderen Kollegen — die Erledigung der Mietstreitsachen den Assessoren überlassen, weil es eine denkbar unangenehme Aufgabe war. Deshalb halte ich mich für berechtigt, noch einmal zu betonen, daß es sich im wesentlichen bei diesen Dingen nur um Deklamationen handelt. Für den vorliegenden Gesetzentwurf hat der Rechtsausschuß deshalb auch bereits einen entsprechenden Vorschlag gemacht, dem sich — dafür danke ich — erfreulicherweise der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angeschlossen hat.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat zu dem vorliegenden Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes Änderungsanträge gestellt, die sich auf § 8 ff. beziehen. Der Entwurf der Bundesregierung sieht als Vorsitzenden der Sozialgerichte nicht einen Amtsgerichts- oder Sozialgerichtsrat vor, sondern einen **Sozialgerichtsdirektor**. Es fängt also schon sehr hoch an. Zweitens

sieht der Gesetzentwurf in der zweiten Instanz (C) bei den Landessozialgerichten **Senate** vor, die mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt werden sollen. In der dritten Instanz, beim Bundessozialgericht, sind selbstverständlich wieder Senate vorgesehen. Aber wenn wir in den Ländern schon in der ersten Instanz einen Direktor als Vorsitzenden der Kammer bestellen müssen und wenn in der zweiten Instanz eine derartige Vielfalt von Fällen — wer die Versorgungsangelegenheiten kennt, weiß, um wieviel Sachen es sich handelt — in Senaten bearbeitet werden soll, in denen drei Berufsrichter und zwei Laien wirken, dann wird man ermessen können, daß das ein Apparat ist, der durchaus nicht dem **flüssigen Geschäftsablauf** dient und der den Ländern — darauf möchte ich ganz besonders aufmerksam machen — ganz erhebliche Kosten hinsichtlich der Stellung des Personals, aber auch der Einrichtungen verursachen wird. Wir möchten Sie heute mit allem Ernst darauf hinweisen, daß es doch besser wäre, unserem Vorschlag zu folgen, der in der ersten Instanz einen Vorsitzenden und zwei Laienrichter — etwa in der Art der Besetzung der Arbeitsgerichte — und der in der zweiten Instanz personell ebenfalls vorsieht, Kammern mit einem Berufsrichter und wiederum zwei Laienrichtern zu errichten. Zweifelsohne würde diese Regelung auch dazu dienen, daß all die vielen Berufungsfälle, die gerade im Versorgungs-, aber auch im Rentenversicherungsverfahren heute noch anstehen, schneller und flüssiger abgewickelt werden könnten. Selbstverständlich sollen in der dritten Instanz, beim Bundessozialgericht Senate gebildet werden, weil es dort doch um grundsätzliche Entscheidungen geht, die nachher für das ganze Bundesgebiet gelten sollen.

Nun hat Ihnen das **Land Baden-Württemberg** auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 einen Antrag eingereicht, der **Abänderungen** entsprechend den Darlegungen, wie ich sie eben gemacht habe, vorsieht. Ich möchte Sie dringend bitten, unseren ernststen Bedenken Rechnung zu tragen und dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zu folgen. (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern beschränkt sich darauf, zu dem § 5 des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes einen Antrag zu stellen, den Sie in der BR-Drucks. Nr. 505/6/52 vorfinden. Der Antrag lautet:

In den § 5 wird folgender **Abs. 2** eingefügt:

Bei den Sozialgerichten kann als Berufsrichter auch ernannt werden, wer auf Grund von mindestens zehnjähriger Tätigkeit in Sozialversicherungssachen die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts erworben hat.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat vorgeschlagen, einen **Abs. 2** folgenden Wortlauts anzufügen:

Bei den Sozialgerichten kann als Berufsrichter auch ernannt werden, wer auf Grund von mindestens fünfjähriger Tätigkeit Kenntnisse auf dem Gebiete des Sozialrechts erworben hat.

Außerdem liegt ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 504/4/53 vor, der vorsieht, daß der **Abs. 2** folgende Fassung erhält:

Bei den Sozialgerichten kann als Berufsrichter auch ernannt werden, wer auf Grund mindestens fünfjähriger Tätigkeit in der Sozialbetreuung umfassende Kenntnisse und Erfahrun-

(A) gen auf dem Gebiet des Sozialrechts und des Sozialwesens erworben hat.

Endlich liegt zu § 5 auch ein Vorschlag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 505/5/52 vor, der folgende Fassung des Abs. 2 wünscht:

Bei den Sozialgerichten kann als Berufsrichter auch ernannt werden, wer mindestens 5 Jahre hauptberuflich bei Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder bei den Kriegsofferverbänden, die im Beirat für Versorgungsrecht beim Bundesminister für Arbeit vertreten sind, mit der Vertretung sozialrechtlicher Angelegenheiten vor den Versicherungsbehörden, den Spruchbehörden für Arbeitslosenversicherung oder den Behörden der Kriegsofferversorgung befaßt war. Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einzelfall eine Beschäftigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten bei anderen Stellen als gleichwertig anerkennen.

Bayern vertritt den Standpunkt, daß hier eine ganz strenge Auslese vorgenommen werden muß, damit die Sozialgerichte auf der Höhe sind und eine Rechtsprechung gewährleistet ist, die die Forderungen erfüllt, die heute an eine sozialgerichtliche Rechtsprechung gestellt werden müssen. Nach der Anschauung der bayerischen Staatsregierung genügt es nicht, wenn in mindestens fünfjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts Kenntnisse erworben worden sind; denn der Begriff des Sozialrechts geht sehr weit. Hier handelt es sich speziell um die Behandlung von Sozialversicherungsangelegenheiten. Deswegen verlangt der bayerische Antrag, daß eine zehnjährige Tätigkeit in Sozialversicherungssachen nachgewiesen wird. In dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es, es genüge eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Sozialbetreuung. Das hätte praktisch zur Folge, daß eine Sozialfürsorgerin, die keinerlei Kenntnisse der Sozialversicherung hat, nunmehr als Sozialrichterin, als Berufsrichterin angestellt werden kann. Zweifellos könnte sie nicht die Erfahrungen nachweisen, die ein Mann nachweisen kann, der mindestens 10 Jahre in Sozialversicherungssachen tätig gewesen ist. Ich habe auch Zweifel ob, wie es der Antrag des Landes Niedersachsen vorsieht, jemand, der die Voraussetzungen einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit bei Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder Kriegsofferverbänden usw. erfüllt, ausreichende Kenntnisse für seine Berufung zum Berufsrichter hat. Im Interesse des Berufsrichtertums kann man nach meiner Ansicht die Anforderungen nicht streng genug stellen. Ich bitte deshalb, dem Vorschlag des bayerischen Staates Rechnung zu tragen.

Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Herrn Justizministers Renner besonders hinweisen. Auch vom bayerischen Standpunkt aus wäre eine Fassung wie „Sie sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Sozialrechts und des sozialen Lebens besitzen“ angemessen, soweit es sich um Personen handelt, die nicht berufsmäßig auf diese richterliche Tätigkeit geschult sind. Ein solcher Satz würde zweifellos Bedeutung haben für die Auswahl von Berufsrichtern aus anderen Kreisen als aus den Kreisen der Personen, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung an einem allgemeinen Verwaltungsgericht die Fähigkeit zum

Richteramt haben. Es ist aber nicht notwendig, daß man hier diese besonderen Kenntnisse vorschreibt. Eine andere Bedeutung würde der Satz gewinnen, wenn er im Zusammenhang mit dem beantragten Abs. 2 zu § 5 Anwendung finden würde.

Ich bitte, dem Antrag Bayerns zuzustimmen; denn er gibt die Gewähr für eine gesunde Entwicklung im Berufsrichtertum innerhalb des Sozialversicherungswesens.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst ganz kurz auf einen Druckfehler in der BR-Drucks. Nr. 505/1/52 auf Seite 19 Ziff. 65 hinweisen, der bisher nicht erwähnt worden ist. Dem Herrn Berichterstatter ist er bei seinem Vortrag offenbar nicht gegenwärtig gewesen. Es heißt da: „gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen“. Statt „mit“ muß es heißen: „von“, so daß die Formulierung lautet: „gemeinsam von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen“. Das wäre zu berichtigen.

Nun möchte ich auf den Antrag zu sprechen kommen, den das Land Niedersachsen gestellt hat. Ich bitte mich dabei auf die BR-Drucks. Nr. 505/5/52 beziehen zu dürfen, die Ihnen im Wortlaut vorliegt. Ich möchte nur noch darum bitten, bei Ziff. 1 eine redaktionelle Verbesserung anzubringen. Hinter Ziff. 1 muß es heißen: „Der bisherige Absatz 2 wird Abs. 3“. Das ist eine sich aus dem Inhalt des vorhergehenden Absatzes ergebende rein redaktionelle Verbesserung.

Im übrigen wollte ich mir erlauben, auf die erhebliche praktische Bedeutung des Antrags unter Ziff. 2 hinzuweisen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es sehr wichtig und dringlich ist, hier einen Riegel vorzuschieben. Mit Rücksicht auf die Zeitnot möchte ich mich auf diese Ausführungen beschränken.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich will nur eine kleine Korrektur an den Ausführungen des Herrn Kollegen Ringelmann vornehmen. Er hat den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen etwas stark gekürzt, wenn er gesagt hat, daß wir nur eine fünfjährige Tätigkeit in der Sozialbetreuung verlangen. In Wirklichkeit verlangen wir „umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechts und des Sozialwesens“. Das ist doch wohl etwas anderes.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Vor der Abstimmung darf ich vielleicht doch die Feststellung treffen, daß sich der Bundesrat wegen des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes außerordentlich bemüht hat, daß sich die Ausschüsse sehr stark damit beschäftigt und eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht haben, daß aber in der heutigen Sitzung kein Vertreter des Bundesarbeitsministeriums anwesend ist.

(Zuruf.)

— Sie wurden hier nicht als Regierungsvertreter erkannt. Darf ich um Ihren Namen bitten!

(Zuruf: Ministerialdirektor Eckert vom Bundesarbeitsministerium!)

— Dann nehme ich alles zurück, obwohl man ja annehmen könnte, daß bei einem so wichtigen Ge-

(A) setz die Bundesregierung durch den Bundesarbeitsminister oder seinen unmittelbaren Stellvertreter vertreten ist.

ECKERT, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit: Darf ich dazu etwas sagen! Der Herr Minister ist heute abberufen worden. Er ist in Hannover. Der Herr Staatssekretär ist noch im Kabinett. Wir sind selbstverständlich bereit, bei Auftreten von Schwierigkeiten sofort den Herrn Staatssekretär herbeizurufen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 sowie der Empfehlung des Sozialausschusses auf BR-Drucks. Nr. 505/2/52, ferner über die Anträge der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern auf BR-Drucks. Nrn. 505/3/52, 505/4/52, 505/5/52 und 505/6/52.

Wer der **Ziff. 1** auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir stimmen zweckmäßigerweise nun en bloc über die in innerem Zusammenhang stehenden **Ziff. 2, 7 Buchst. a, 11, 17, 18 Buchst. a, 19, 20, 49 Buchst. a, 51 und 70 ab.** — **Angenommen!** Damit entfällt eine Abstimmung über die **Ziff. 7 Buchst. b, 18 Buchst. b und 49 Buchst. b und c.**

Es wird weiter En-bloc-Abstimmung vorgeschlagen über die **Ziff. 3 und 4 Buchst. b.**

(B) **LÜBKE** (Schleswig-Holstein): In **Ziff. 3** sind zwei verschiedene Vorschläge enthalten! Ich bitte um getrennte Abstimmung.

Präsident **Dr. MAIER**: Es wird also getrennt abgestimmt, und zwar zunächst über **Ziff. 3.**

Es ist beantragt, in der **zweiten Zeile** von oben das Wort „öffentlich-rechtlichen“ zu streichen. — **Angenommen!**

Für den **zweiten Halbsatz** ist folgende Fassung vorgeschlagen: Dazu gehören auch die Maßnahmen nach §§ 25—28 des Bundesversorgungsgesetzes.“ — **Angenommen!**

Ziff. 4 Buchst. b! Hier ist beantragt, das Wort „öffentlich-rechtlichen“ zu streichen. — **Angenommen!**

Ziff. 4 Buchst. a! — **Angenommen!**

Ziff. 5 Buchst. a und b! — **Angenommen!**

Ziff. 6! — **Abgelehnt!**

Ich lasse jetzt über den modifizierenden **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 505/4/52 abstimmen. — **Angenommen!** Damit ist der **Antrag des Landes Niedersachsen** auf BR-Drucks. Nr. 505/5/52 **Ziff. 1 erledigt.** Das gleiche gilt für den **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 505/6/52.

Es muß nun über **Ziff. 7 Buchst. c** abgestimmt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Neuenkirch: Ist erledigt durch die Abstimmung über Buchst. a!)

— Ich bitte, dem Präsidenten auch einmal recht zu geben.

(Heiterkeit.)

Ziff. 7 Buchst. c ist nicht erledigt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Abgelehnt!**

Ziff. 7 Buchst. d! — **Abgelehnt!**

Ziff. 7 Buchst. e! — **Abgelehnt!**

Ziff. 8! — **Angenommen!**

Ziff. 9! — **Angenommen!**

Nun lasse ich abstimmen über den **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 8 Abs. 1.

NEUENKIRCH (Hamburg): Darf ich mir einen Hinweis gestatten! Wenn ich Herrn Minister Hohlwegler richtig verstanden habe, dann ist ja eigentlich der Ausgangspunkt für alle Anträge des Landes Baden-Württemberg der **Antrag auf Änderung des § 33**, in dem vorgeschlagen wird, daß die Besetzung der zweiten Instanz mit einem Berufsrichter und zwei Sozialrichtern abweichend vom Gesetz geregelt wird. Es wäre nun die Frage, ob man eine Entscheidung über diesen Antrag vorziehen kann und ob, wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, dann nicht Baden-Württemberg die anderen Anträge, die ja darauf aufbauen, zurückzieht, so daß wir um eine Abstimmung über die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Fragen herunkämen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich weiß nicht, ob wir auf diesem Weg zum richtigen Ergebnis kommen. Es muß doch in dieser außergewöhnlich komplizierten Abstimmung, wie wir sie wohl im Bundesrat ganz selten erlebt haben, nach einer gewissen Ordnung vorgegangen werden. Es liegt bis jetzt keine Mitteilung des Landes Baden-Württemberg vor, nach der sein Antrag zurückgezogen werden soll. Es ist sicher viel besser, wir gehen einfach — wenn ich mir erlauben darf, so zu sagen — die Ochsentour und führen die Sache durch; sonst schaffen wir ja doch schließlich am Ende Verwirrung. Die Sache ist schon verwirrt genug. Ich würde also vorschlagen, jetzt über den **Antrag des Landes Baden-Württemberg zu § 8 Abs. 1** abzustimmen. — **Angenommen!** Damit entfällt **Ziff. 10** der BR-Drucks. Nr. 505/1/53. (D)

Es wird nun vorgeschlagen, über die folgenden Anträge, bei denen es sich lediglich um redaktionelle Änderungen bzw. sprachlich bessere Fassungen handelt, en bloc abzustimmen, nämlich über die **Ziff. 12, 48, 71 und 72.** — **Angenommen!**

Ziff. 13 Buchst. b! — **Angenommen!**

Damit entfällt die Notwendigkeit, über **Ziff. 13 Buchst. a** abzustimmen.

Ziff. 14! — **Angenommen!**

Weiter wird vorgeschlagen, en bloc über die zusammengehörigen **Ziff. 15 Buchst. a und 22** abzustimmen. — **Angenommen!** Damit entfällt die Abstimmung über **Ziff. 15 Buchst. b.**

Ziff. 16 Buchst. a und b! — **Angenommen!**

Durch diese Abstimmung über **Ziff. 18 Buchst. a** ist die Abstimmung über **Ziff. 18 Buchst. b** erledigt.

Es wird beantragt, ebenfalls en bloc über die **Ziff. 21, 24, 64, 65 und 66** abzustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich habe keinen Einwand. Nur darf ich darauf hinweisen, daß in **Ziff. 65** ein Schreibfehler enthalten ist. Es muß in der vor-

(A) letzten Zeile der Neuformulierung heißen: „und gemeinsam von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen“.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Der Satz ist durchaus richtig:

Die Vorschlagslisten für die Kassenarztsenate sind von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigungen und gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen.

Es ist doch klar, daß sie gemeinsam aufzustellen sind.

VAN HEUKELUM (Bremen): Nein! Das sind doch Antipoden.

Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Deshalb sollen sie sich gefälligst zusammensetzen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Es soll von jeder Richtung einer dabei sein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat für § 46 Abs. 2 folgende Formulierung gewählt:

Die Vorschlagslisten für die Kassenarztsenate sind von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigungen und gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen.

Wer den Ziff. 21, 24, 64, 65 und 66 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Zu Ziff. 21 liegt der Änderungsantrag Niedersachsens zu § 13 Abs. 2 vor, in der vierten bis sechsten Zeile die Worte „und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ zu streichen.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Staatssekretär Dankwerts! Wenn Ziff. 21 angenommen wird, sind wir wohl darüber einig, daß dann der Antrag des Landes Niedersachsen entfällt.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Wenn en bloc über Ziff. 21 abgestimmt wird, ist es nur sehr wahrscheinlich, daß diese Korrektur unter den Tisch fällt.

Präsident **Dr. MAIER**: Also wird nicht en bloc abgestimmt.

Ziff. 21! — Abgelehnt!

Wir werden also nachher über den niedersächsischen Antrag abstimmen.

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 64! — Angenommen!

Ziff. 65! — Angenommen!

Ziff. 66! — Angenommen!

Ich rufe den Antrag des Landes Niedersachsen BR-Drucks. Nr. 505/5/52 Ziff. 2 auf. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Nun wird wieder eine En-bloc-Abstimmung vorgeschlagen. Ich wage aber kaum noch, eine solche Abstimmung zu empfehlen. — Es wird also empfohlen, die Ziff. 23, 25, 26, 27 und 28 en bloc anzunehmen. Wird dieses Verfahren genehmigt?

(Zurufe: Nein!)

Dann müssen wir einzeln abstimmen:

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Abgelehnt!

Ziff. 32! — Angenommen!

Vor einer Entscheidung über die Empfehlung an die Bundesregierung, wie sie in Ziff. 33 enthalten ist, dürfte es zweckmäßig sein, erst über den Änderungsantrag unter Ziff. 36 abzustimmen. Wer Ziff. 36 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen.**

Nachdem Ziff. 36 angenommen ist, entfallen in den Empfehlungen Ziff. 33, 38 und 40 die Worte „19 Absatz 3“, da für diese Bestimmung die geforderte Angleichung mit der Annahme des Änderungsvorschlags Ziff. 36 als erfolgt anzusehen ist. — Diese Feststellung begegnet keinem Widerspruch.

Wiederum wird eine En-bloc-Abstimmung über die Ziff. 33, 38 und 40 vorgeschlagen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen.**

Ziff. 34! — Angenommen! Damit ist auch über Ziff. 35 entschieden.

Ich schlage eine En-bloc-Abstimmung über Ziff. 37 und 39 vor. (Widerspruch.)

— Also dann zunächst nur **Ziff. 37! — Angenommen!**

Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 41! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 23 Abs. 1 Satz 3.

Ziff. 42! — Angenommen!

Wir stimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 23 Abs. 2 Satz 2 ab. — **Angenommen!**

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 24! — **Abgelehnt!**

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44! — Angenommen!

Ziff. 45 und 46! — Angenommen!

Es wird jetzt über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 27 Abs. 1 und 2 abgestimmt. — **Angenommen!** Damit entfällt eine Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 Ziff. 47 Buchst. a und b. Die Ziff. 49 Buchst. a ist durch die frühere En-bloc-Abstimmung erledigt.

Ziff. 49 Buchst. b! — Abgelehnt!

Ziff. 49 Buchst. c! — Abgelehnt!

Ziff. 50 Buchst. a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 50 Buchst. b.

Ziff. 52 und 53 entfallen durch Annahme des Antrages des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu §§ 31 und 33.

Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 30 Abs. 1, § 31 und § 33. — **Angenommen!**

(C)

(D)

(A) Es folgt der **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52, den § 34 zu streichen. — **Angenommen!** Damit ist der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 unter Ziff. 54 erledigt.

Ziff. 55! — **Angenommen!**

Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 36! — **Angenommen!** Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 unter Ziff. 56.

Ziff. 57! — **Angenommen!**

Ziff. 58! — **Angenommen!** Damit entfällt Ziff. 59.

Ziff. 60! — **Angenommen!**

Vorgeschlagen wird nunmehr En-bloc-Abstimmung über den **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 betreffend die §§ 40, 40 a und 40 b. — **Angenommen!**

Ziff. 61! — **Angenommen!**

Ziff. 62 Buchst. a! — Mit 22 Stimmen **angenommen!** Damit ist zugleich über die Ziff. 62 Buchst. b entschieden.

Ziff. 63! — **Angenommen!**

Ich schlage En-bloc-Abstimmung über die Ziff. 67, 68 und 69 vor.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir bitten, über Ziff. 69 getrennt abzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Dann kann über die beiden erstgenannten Ziffern en bloc abgestimmt werden. — Die Ziff. 67 und 68 sind **angenommen.**

Ziff. 69! — **Angenommen!**

Ziff. 73 Buchst. a! — **Angenommen!** Damit ist über die Ziff. 73 Buchst. b und c entschieden.

(B) Ziff. 74 und 75! — **Angenommen!**

Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 505/3/52 zu § 55! — Mit 21 Stimmen **angenommen!** Damit ist Ziff. 76 der BR-Drucks. Nr. 505/1/52 erledigt.

Ziff. 77 Buchst. a! — **Angenommen.** Damit ist über Ziff. 77 Buchst. b entschieden.

Ich schlage En-bloc-Abstimmung über Ziff. 78, 79 und 80 vor.

(Dr. Spiecker: Ich bitte, über Ziff. 78 getrennt abzustimmen!)

Ziff. 78! — **Angenommen!**

Ziff. 79 und 80! — **Angenommen!**

Es wird En-bloc-Abstimmung über die nachträglich vorgelegte Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 505/2/52 und über die Ziff. 81 Buchst. a, b und c auf BR-Drucks. Nr. 505/1/52 vorgeschlagen. — Widerspruch erhebt sich dagegen nicht. — **Angenommen!**

Damit haben wir die Abstimmung erledigt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes die eben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt **Punkt 5 der Tagesordnung:**

Entwurf einer Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht (Auswirkungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 484/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf sieht im wesentlichen die Angleichung des Berliner Rentenversicherungsrechts an das entsprechende Recht im Bundesgebiet vor. Die Notwendigkeit zur beschleunigten Durchführung dieser Anpassung ist wohl allgemein und auch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik anerkannt worden. Der Ausschuß empfiehlt daher, der **Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die auf BR-Drucks. Nr. 484/1/52 vorgeschlagene Änderung des § 9 berücksichtigt wird.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung — **Rentenversicherungsüberleitungsgesetz** — vom 10. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588) auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet (Auswirkungsverordnung) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens vom 10. August 1951 — **Rentenzulagengesetz** — (Bundesgesetzblatt I S. 505) mit der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Wir kommen zu **Punkt 7 der Tagesordnung:**

Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf einer Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übernahme des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BR-Drucks. Nr. 17/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Rechtsstreit zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat wegen des Entwurfs einer Allgemeinen Verfügung des Bundesjustizministers betr. die Übernahme des bisher von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters durch die Bundesanwaltschaft. Der Bundesrat hatte in der 79. Sitzung vom 29. Februar vorigen Jahres dieser Verwaltungsanordnung, wie Ihnen noch bekannt sein wird, seine nach Art. 84 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung verweigert, weil die Verwaltungsvorschriften nicht, wie es das Grundgesetz verlangt, von der Bundesregierung, sondern von einem einzelnen Bundesminister erlassen werden sollten. Die Bundesregierung hat in dieser Zustimmungsverweigerung einen Verfassungsverstoß des Bundesrats erblickt und die Feststellung dieses Verstoßes durch das Bundesverfassungsgericht beantragt. Wie Sie sich erinnern werden, hatte der Bundesrat zu diesem Antrag in einer Erklärung Stellung genommen, die in der Sitzung vom 26. September 1952 beschlossen worden war und in der die der Zustimmungversagung zu-

(A) grunde liegende Rechtsauffassung dieses Hohen Hauses eingehend begründet worden war. Hierauf hat die Bundesregierung unter dem 30. Oktober 1952 erwidert. Zu dieser erneuten Stellungnahme der Bundesregierung muß sich nun der Bundesrat wiederum äußern. Der Rechtsausschuß empfiehlt, dies durch die Ausführungen zu tun, die aus dem in der BR-Drucks. Nr. 17/53 ersichtlichen Entwurf hervorgehen und auf die ich mich im einzelnen beziehen darf.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters die in der BR-Drucks. Nr. 17/53 enthaltene Stellungnahme beschlossen ist.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesrat wegen der Zustimmung des Bundesrats zur Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung (BR-Drucks. Nr. 18/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch hier handelt es sich wieder um eine bundesverfassungsgerichtliche Streitsache zwischen Bundesregierung und Bundesrat. Am 23. Mai 1952 hatte der Bundesrat in seiner 85. Sitzung beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß diese Verordnung nicht — wie in der Vorlage vorgesehen — vom Bundesminister des Innern, sondern von der Bundesregierung erlassen werde, weil das Grundgesetz dies verlange. Die Bundesregierung hielt diese Auffassung des Bundesrats nicht für zutreffend und hat beim Bundesverfassungsgericht eine dementsprechende Feststellung beantragt. Da der Bundesrat vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme hierzu gebeten wurde, hat der Rechtsausschuß die Rechtslage eingehend geprüft. Wie im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 18/53 ersichtlich ist, hat sich bei dieser Prüfung durch den Rechtsausschuß ergeben, daß der **Beschluß des Bundesrats in der 85. Sitzung auf einer irrigen Voraussetzung** beruhte, nämlich auf dem Irrtum, es handelte sich auch hier um einen Fall des Art. 84 Abs. 2 GG wie in dem soeben erörterten Fall der Strafregisterverordnung. In Wahrheit liegt aber hier ein Fall des Art. 129 GG vor, und in solchen Fällen kann auch nach der Ansicht des Bundesrats, die schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, ein einzelner Bundesminister zuständig sein. In der Bundesratssitzung vom 23. Mai 1952 war dies übersehen worden, weil die Rechtsfrage damals in den Ausschüssen noch nicht zur Erörterung gelangt war.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß dieser Irrtum nunmehr berichtigt werden sollte. Er empfiehlt daher, den **Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1952**, durch den die uneingeschränkte Zustimmung zu der Verordnung verweigert worden war, **zurückzunehmen**. Dadurch würde sich das beim Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage schwebende Verfahren von selbst erledigen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß gemäß dem Antrag des Herrn Bericht-

erstatters beschlossen ist, den in der 85. Sitzung des Bundesrats gefaßten **Beschluß betreffend Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung zurückzunehmen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 1/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich wieder darum, daß das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat Gelegenheit zur Äußerung zu mehreren bei diesem Gericht anhängigen **Verfassungstreitsachen** gibt. Wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. — V — 1/53 ersehen, handelt es sich bei dem Fall a wieder einmal um die schon durch zahllose andere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängige Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. Bei den Fällen b bis d geht es um die Vereinbarkeit einzelner landesrechtlicher Vorschriften mit dem Grundgesetz. Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung dieser Fälle zu dem Ergebnis gelangt, daß keiner von ihnen ausreichenden Anlaß zu einer Äußerung des Bundesrats bietet. Der Ausschuß empfiehlt daher, von einer Stellungnahme zu diesem Verfahren oder einer sonstigen Beteiligung an ihnen abzusehen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters abzusehen**.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Verlängerung der Fristen für die Behebung von Satzungsängeln nach § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung (BR-Drucks. Nr. 501/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bericht zum Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die **Verlängerung der Fristen** für die Behebung von Satzungsängeln nach § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung — BR-Drucks. Nr. 501/52 — ist vorzuschicken, daß zur Zeit eine Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung vorbereitet wird. Die Neufassung konnte bis zum Ende des Jahres 1952 nicht mehr erlassen werden. Zu diesem Zeitpunkt laufen aber die Fristen des § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung für die Behebung von Satzungsängeln und für die Anpassung der Satzungen an die Gemeinnützigkeitsverordnung für Körperschaften, Stiftungen und dergleichen ab. Diese bereits wiederholt verlängerten Fristen müssen daher letztmalig um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 1953, verlängert werden; bis zu diesem Zeitpunkt sind auch noch einige Erlasse des ehemaligen Reichsfinanzministers mit den gebotenen verfassungsrechtlichen Änderungen weiter anzuwenden. Der Finanzausschuß und ebenso der Innenausschuß empfehlen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Die Vorlage veranlaßt noch zu

- (A) der Anregung, daß der Entwurf der Neufassung vom Bundesfinanzminister möglichst bald vorgelegt werden möge, damit die Beteiligten gehört werden können und dann die Verordnung so rechtzeitig erlassen werden kann, daß die Vereine sich mit der Verordnung vertraut machen und gegebenenfalls noch 1953 ihre Satzungen anpassen können. Ich bitte, den Empfehlungen des Finanz- und des Innenausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß demnach der Bundesrat beschlossen hat, der **Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Verlängerung der Fristen für die Behebung von Satzungsängeln nach § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG** zuzustimmen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 3/53).

Dr. FRANKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes behandelt **Zweifelsfragen und Auslegungsfragen**, die sich bei der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer ergeben haben. Er befaßt sich ferner mit Fragen, die bei der verwal-tungsmäßigen Durchführung dieses Gesetzes, ins-besondere bei der Auszahlung der Prämien und bei der Aufhebung der prämiengünstigten Ver-träge, entstehen. In den **Abschnitten 2 bis 10** des Entwurfs werden Erläuterungen zu den Vorschrif-ten in den §§ 1 bis 3 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes gegeben. Dabei wird in weitem Umfang auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen im Einkommensteuergesetz in den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungs-anordnungen Bezug genommen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen darüber, was bei den Wohnbau-Sparverträgen als zweckgebun-dene Verwendung der Sparbeträge und Prämien im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a des Woh-nungsbau-Prämiengesetzes anzusehen ist. Die An-ordnungen darüber sind im Abschnitt 5 Abs. 3 und 4 des Entwurfs enthalten. Sie stellen eine großzügige Lösung dar, die aber von dem Wort-laut des Gesetzes gedeckt wird. In den **Abschnit-ten 11 bis 16** des Entwurfs werden die näheren Einzelheiten geregelt, die für das Verfahren bei der Auszahlung der Prämien, für die Zuständig-keiten bei der Behandlung der Prämienanträge, für die gesetzesprechende Verwendung der prä-miengünstigten Aufwendungen und für die Kon-trolle der ordnungsmäßigen Verwendung dieser Aufwendungen sowie für das Verfahren bei der Rückzahlung der Prämien im Fall einer nichtver-tragsgemäßen Verwendung von Bedeutung sind. Die Anordnungen darüber sind sehr eingehend. Es mußte sichergestellt werden, daß möglichst keine Mißbräuche oder Doppelbegünstigungen eintreten. Trotzdem ist die Regelung so einfach wie möglich gehalten. Es ist Bedacht darauf genommen, daß die anfallende Verwaltungsarbeit der Finanzämter auf das Notwendigste beschränkt wird. Ich möchte ganz besonders hinweisen auf die Anordnungen

im **Abschnitt 20** des Entwurfs über die **Ausübung (C) des Wahlrechts der Steuerpflichtigen** zwischen dem Abzug der Aufwendungen für den Wohnungsbau als Sonderausgabe und der Zahlung einer Prämie sowie auf die Übergangsregelung für die Auf-wendungen von Arbeitnehmern im Jahr 1952. Diese Anordnungen dienen der Klarstellung. Durch **Abschnitt 18** des Entwurfs wird die **Bereitstellung der für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Mittel** geregelt. Diese Mittel sind nach § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes aus den Mitteln zu entnehmen, die der Bund den Ländern gemäß § 14 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zur Verfügung stellt. Der Entwurf sieht dabei eine gewisse Vor-finanzierung seitens der Länder vor. Zur Minde-rung der Belastung der Länder durch diese Vor-finanzierung hatte der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein in der 93. Sitzung des Finanz-ausschusses des Bundesrats am 15. Januar 1953 be-antragt, im Abschnitt 18 Abs. 2 Satz 1 des Ent-wurfs vor den Worten „von dem Bundesminister für Wohnungsbau“ das Wort „monatlich“ einzu-fügen. Das Land Schleswig-Holstein hat jedoch auf die Einfügung des Zusatzes verzichtet, nachdem seitens des Bundesfinanzministeriums erklärt wor-den ist, daß die Mittel nach dem Ersten Wohnungs-baugesetz den Ländern monatlich zur Verfügung gestellt und daß die Prämien mit diesen Mitteln den Ländern überwiesen werden. Im Hinblick auf die seitens des Bundesfinanzministeriums abge-gene Erklärung können die ursprünglichen Beden-ken gegen die Regelung im Abschnitt 18 des Entwurfs fallengelassen werden.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht ge-wünscht. Ich stelle fest, daß demnach der Bundes-rat beschlossen hat, der **Verwaltungsanordnung be-treffend Richtlinien zur Durchführung des Woh-nungsbau-Prämiengesetzes gemäß Art. 108 Abs. 6 GG** zuzustimmen. (D)

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf einer **Zweiten Verordnung über Ausgleichszahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)** (BR-Drucks. Nr. 4/53 a).
- b) Entwurf von **Richtlinien zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 4/53 b).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Zweite Ver-ordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz — BR-Drucks. Nr. 4/53 a — ergeht zur Ausführung des § 301 des Lastenaus-gleichsgesetzes. Nach dieser Bestimmung kann innerhalb des Lastenausgleichsfonds ein **Härtefonds** gebildet werden, aus dem bestimmten Personen-gruppen bei Vorliegen gewisser Schadenstat-bestände **Hilfe ohne Rechtsanspruch** gewährt werden kann.

Die Verordnung legt zunächst diese **Personen-gruppen** fest. Zu ihnen gehört auch die Gruppe derjenigen Vertriebenen, welche zwar ihren Auf-enthalt am 31. Dezember 1950 nicht im Bundesge-biet oder in Berlin (West) hatten, demnach also

- (A) nicht unter § 230 des Lastenausgleichsgesetzes, der den **Stichtag für Vertreibungs- und Ostschäden** auf diesen Tag festsetzt, fallen, denen aber voraussichtlich von dem künftig zu erlassenden **Bundesvertriebenengesetz** Ansprüche zugebilligt werden. Der Finanzausschuß empfiehlt, die Vorlage insoweit abzuändern, als sie bereits das genannte Gesetz anführt und dessen voraussichtlichen Stichtag vorwegnimmt. Er schlägt eine Fassung vor, die, ohne inhaltlich eine Änderung zu bringen, die Benennung des Gesetzes und des Stichtages umgeht, welche beide noch völlig ungewiß sind, solange das Gesetz noch nicht erlassen ist. Den Wortlaut des Vorschlags bitte ich der BR-Drucks. Nr. 4/1/53 auf Seite 2 oben zu entnehmen. Dieser Vorschlag spricht von dem „künftig die Angelegenheiten der Vertriebenen regelnden Bundesgesetz und dem darin festzulegenden Stichtag“. Damit ist der Vorschlag des Flüchtlingsausschusses, wie er aus Ziff. 1 der Drucksache hervorgeht, überholt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß eine entsprechende Änderung auch im § 6 des **Verordnungsentwurfs**, der gleichfalls vom Bundesvertriebenengesetz spricht, vorgenommen werden müßte.

Ich darf vorschlagen, diesen § 6 dahin zu fassen:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 1 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des künftig die Angelegenheiten der Vertriebenen regelnden Bundesgesetzes in Kraft.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich ebenso wie der Flüchtlingsausschuß dafür ausgesprochen, daß durch Aufnahme einer neuen Nr. 6 in § 1 Abs. 1 auch **Bewohnern der Stadt Kehl**, die durch Maßnahmen der Besatzungsmacht nach dem 31. Juli 1945 Sachschäden erlitten haben, Leistungen nach der Verordnung gewährt werden können, soweit die Geschädigten nicht auf Besatzungskosten entschädigt werden können. Diese Anregung ist auch im Finanzausschuß vorgebracht worden, konnte dort aber keine Mehrheit finden, weil die Befürchtung vorherrschte, es könnten auf diese Weise neue Gruppen von Geschädigten auftauchen, — eine Reihe, deren Ende noch nicht abzusehen wäre. Das **Bundesfinanzministerium** hat sich energisch gegen die **Einbeziehung neuer Personengruppen** ausgesprochen. Ich bitte, sich dieser ablehnenden Stellungnahme des Finanzausschusses anzuschließen.

Weiter schlägt der Finanzausschuß vor, den letzten Satz des § 2 der **Verordnung** zu einem eigenen Absatz zu verselbständigen. Diese Änderung hat redaktionelle Bedeutung: sie soll nur die Eigenbedeutung des Satzes hervorheben, der in Wiederholung des aus § 301 des Lastenausgleichsgesetzes hervorgehenden Grundsatzes feststellt, daß Rechtsansprüche auf Leistungen aus dem Härtefonds nicht bestehen.

Von größerer Bedeutung erscheint ein weiterer Vorschlag des Finanzausschusses. Dem § 2 des Entwurfs soll ein **neuer Absatz** mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

Beihilfen zum Lebensunterhalt werden nur gewährt, wenn ein durch die Schädigung verursachter Existenzverlust nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Auch diese Bestimmung ergibt sich aus der Weiterführung des im § 301 des Lastenausgleichsgesetzes

liegenden Gedankens. Sie bringt die Klarstellung, (C) daß nur Schadenstatbestände, die denen des Lastenausgleichsgesetzes entsprechen, oder einzelne, nicht dagegen sämtliche Vermögensschäden anerkannt werden. Die **Begrenzung auf Existenzverluste** vereinfacht darüber hinaus die Prüfung der Anträge. Eine Benachteiligung des in Betracht kommenden Personenkreises tritt nicht ein.

Allerdings müßte meines Erachtens diese Bestimmung noch weiter gefaßt werden, als aus Ziffer 5 der erwähnten BR-Drucksache hervorgeht. Nicht nur **Beihilfen** zum Lebensunterhalt, sondern auch solche zur **Beschaffung von Hausrat und Wohnräumen** sowie zum **Existenzaufbau** oder zur **Berufsausbildung** — ich bitte, § 301 Abs. 3 zu vergleichen — müßten von der **Voraussetzung des Existenzverlustes** abhängig gemacht werden. Insofern wäre die Anregung des Finanzausschusses wohl zu ergänzen.

Gemeinsam schlagen Finanz- und Flüchtlingsausschuß zu § 4 des Entwurfs vor, bei **Verfügungen über den Sonderfonds** den Präsidenten nicht, wie der Entwurf vorsieht, an die Zustimmung des Vorsitzenden des Kontrollausschusses und die Befassung des Vorsitzenden des Ständigen Beirats zu binden, sondern diese Verfügungsbeschränkungen zu streichen. Um besonders durch den Krieg und seine Folgen eingetretene Notstände zu mildern, die nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder der vorliegenden Verordnung nicht oder nicht entsprechend berücksichtigt werden können, soll nämlich der Präsident des Bundesausgleichsamts aus dem Härtefonds einen Betrag abzweigen dürfen, der nach der Verordnung 100 000 DM nicht übersteigen soll und nach Ziff. IV der Richtlinien vorerst auf 50 000 DM festgesetzt wird. Verfügungen aus diesem Sondertopf sollen nach § 4 des (D) Verordnungsentwurfs durch den Präsidenten des Ausgleichsamts nur nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kontrollausschusses und nach Anhörung des Vorsitzenden des Ständigen Beirats vorgenommen werden dürfen. Der Finanzausschuß und mit ihm der Flüchtlingsausschuß schlagen, wie gesagt, vor, diese Bindung an die vorherige Zustimmung bzw. Anhörung zweier Instanzen zu streichen. Es kann dem Präsidenten des Ausgleichsamts überlassen bleiben, entweder persönlich zu verfügen oder selbst zu bestimmen, wen er zu seiner Beratung hinzuziehen will. Weiter möchte der Finanzausschuß in § 4 Zeile 4 hinter den Worten „durch Richtlinien der Bundesregierung“ die Worte „nach § 318 des Lastenausgleichsgesetzes“ zur Ergänzung und Klarstellung eingefügt wissen.

Endlich schlägt er vor, der **Berlin-Klausel** in § 5 des Verordnungsentwurfs die aus der BR-Drucks. Nr. 4/1/53 a ersichtliche Fassung zu geben.

Soviel zum Entwurf der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz! Ich darf vielleicht im Anschluß hieran gleich über die **Richtlinien** berichten. Diese Richtlinien finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 4/53 b. Gegen die Richtlinien sind keine Bedenken erhoben worden. Es wird nur empfohlen, daß in **Ziff. III Abs. 1 Nr. 3** die Worte „einem Betrage von 12 000 DM“ durch die Worte „dem im § 255 Abs. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Höchstbetrage“ — das sind nämlich 35 000 DM — ersetzt werden. Ich darf auf die Begründung hierzu im Finanzausschußprotokoll Seite 7 unten verweisen. Sie lautet:

(A) Die Änderung ist geboten, da die Begrenzung vor allem von den Sowjetzonen-Flüchtlingen als diskriminierend empfunden würde und in Einzelfällen, insbesondere auch auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung, ein Bedürfnis besteht, die Grenze von 12 000 DM zu überschreiten.

Dr. CONRAD (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin sieht sich nicht in der Lage, der Verordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen, da sie einem **besonderen Berliner Problem** nicht Rechnung trägt. Als im Bombenhagel der Kriegsjahre unzählige Berliner Häuser niedersanken oder niederbrannten, mußten seine Bewohner — meist notdürftig — anderswo untergebracht werden. Obwohl die neue Behausung mitunter lediglich auf der anderen Straßenseite lag, mußte der Geschädigte im Zuge der Nachkriegsereignisse eines Tages feststellen, daß sein Schaden im sowjetisch besetzten Ostsektor entstanden war, er aber seinen Wohnsitz im Westsektor genommen hatte. Daß diese — ohnehin unerfreuliche — Feststellung für ihn in der Folge auch den Ausschluß von der Entschädigung nach dem Lastenausgleich bedeutete, ist dem Geschädigten nicht verständlich zu machen. In den Beratungen des Bundestagsausschusses für den Lastenausgleich wurde wiederholt diese Frage erörtert und mit Zustimmung der Vertreter der beteiligten Ressorts der Bundesregierung erklärt, daß dieser besonderen Notlage einer Gruppe von Berliner Geschädigten, nämlich derjenigen, die nach Ausbombung im späteren Ostsektor Wohnung im späteren Westsektor erhalten hatten, durch **Einbeziehung in die Hilfsmaßnahmen aus dem Härtefonds** Rechnung getragen werden müsse. In der ersten zu erwartenden Rechtsverordnung der Bundesregierung sollte dem entsprochen werden. Entgegen dieser, ich darf schon sagen, Zusage, enthält die Ihnen vorliegende Verordnung hierüber nichts. Der Erfüllung der als berechtigt anerkannten Wünsche Berlins dient der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 4/2/53 a vorliegende Antrag, um dessen Annahme ich Sie bitten darf.

FIEDLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat es begrüßt, daß sowohl der Flüchtlingsausschuß als auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die **Einbeziehung der Bewohner der Stadt Kehl** in den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs, an den unter gewissen Voraussetzungen Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden können, beschlossen haben. Die übereinstimmende Empfehlung dieser Ausschüsse liegt Ihnen in Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 4/1/53 a vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat seine Empfehlung einstimmig gefaßt; im Flüchtlingsausschuß enthielt sich lediglich das Land Berlin der Stimme. Im Finanzausschuß fand sich leider keine Mehrheit zu einer entsprechenden Empfehlung. Es ist jedoch besonders dankenswert, daß im Finanzausschuß das Land Schleswig-Holstein, in dessen Bereich Helgoland liegt, sich für eine Einbeziehung der Bevölkerung Kehls ausgesprochen hat. Die Lage der Stadt Kehl und ihrer Bevölkerung stellt einen Sonderfall im Bundesgebiet dar, der allenfalls mit derjenigen Helgolands und seiner Bewohner verglichen werden kann. Deshalb erscheint auch eine gleiche Behandlung im vorliegenden Verordnungsentwurf gerechtfertigt. Daneben darf darauf hingewiesen

werden, daß der Bundestag die Sonderstellung Kehls in anderen Sachen anerkannt hat und daß auch im Interministeriellen Ausschuß der Bundesregierung für Sanierungsgebiete Kehl mit Helgoland zusammen behandelt wird. Es wird bekannt sein, daß die Stadt Kehl zweimal während des Krieges und das dritte Mal im März 1945, diesmal auf Anweisung der Besatzungsmacht, vollständig von ihren Bewohnern geräumt werden mußte. Von den 12 000 Einwohnern Kehls konnten bis heute erst 7 000 zurückkehren. Noch heute ist ein Teil der Stadt Kehl durch Stacheldraht von dem übrigen Stadtgebiet abgetrennt und nur für die Besatzungsmacht vorbehalten. Die Bevölkerung, die ohnehin nur langsam und erst seit 1949 in die von der französischen Besatzungsmacht etappenweise und zögernd freigegebenen Teile der Stadt zurückkehren konnte, kann den abgetrennten Teil auch heute noch nicht betreten oder dorthin in ihre Häuser, soweit sie noch vorhanden sind, zurückkehren. Helgoland ist wieder frei, seine Bewohner können aufbauen und zurückkehren. Für Kehl und einen Teil seiner Bevölkerung trifft dies auch heute noch nicht zu. Insoweit sind sie sogar schlechter gestellt als die Helgoländer.

Was die **Schäden nach dem 31. Juli 1945** betrifft, so sind z. B. für die Besatzungsmacht ganze Baublöcke aus Verkehrsgründen weggerissen worden, dazu teilgeschädigte Gebäude, um mit diesem Material andere Gebäude wiederaufzubauen. Dies geschah zwar nicht durch Einwirkung von Waffen oder Kampfmitteln wie auf Helgoland, sondern auf Anordnung der Besatzungsmacht, hatte aber im Endergebnis die gleiche bedauerliche Wirkung. Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß die Lage der Stadt Kehl und ihrer Bewohner nicht etwa nur für das Land Baden-Württemberg, sondern für die gesamte Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist.

Gegenüber den Bedenken des Finanzausschusses möchte ich darauf hinweisen, daß es sich um einen sehr eng begrenzten Personenkreis handelt. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß das badische Soforthilfegesetz diesen **Personenkreis** eingeschlossen hat und daß es sich dabei um insgesamt 62 Fälle gehandelt hat. Es wird also, wenn das Hohe Haus zustimmt, durchaus möglich sein, diesen Kehler Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen, ohne die für das Land Baden-Württemberg vorgesehene Quote zu erhöhen.

Im übrigen möchte ich auf die Begründung der Empfehlung unter Ziff. 3 der vorliegenden BR-Drucksache Bezug nehmen. Ich darf Sie daher bitten, durch Einbeziehung der Bewohner der Stadt Kehl wenigstens den Kehler Bürgern, die auf Grund unglücklicher Umstände weder einen Rechtsanspruch aus dem Lastenausgleich noch einen Ausgleich auf Grund alliierter Gesetze erhalten, eine bescheidene Hilfe dadurch zu gewähren, daß Sie den übereinstimmenden Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Ihre Zustimmung geben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens des Bundesfinanzministeriums bitten, der Stellungnahme beizutreten, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hier vorgebracht hat, d. h. zunächst den **Antrag betreffend die Stadt Kehl** abzulehnen, wie das auch der

(A) **Finanzausschuß des Hohen Hauses** getan hat. Es handelt sich im Falle der Stadt Kehl um **typische Besetzungsschäden**. Soweit eine Sonderberücksichtigung hier in Frage kommen könnte, muß sie aus den dafür vorgesehenen Mitteln erfolgen.

Was den **Antrag des Landes Berlin** betrifft, so hat ja der Finanzausschuß dahin Stellung genommen, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden kann. Auch der Flüchtlingsausschuß hat sich, soviel ich sehe, dagegen ausgesprochen. Die Einbeziehung dieses Personenkreises läßt sich ebenso wenig ermöglichen wie die Einbeziehung einer Reihe von anderen Personenkreisen, für deren Berücksichtigung ebenfalls Billigkeitsgründe geltend gemacht worden sind. Wir würden dann wohl auch Anträge von Westberlin wegen Schäden in den Randgebieten der sowjetischen Zone, etwa in Potsdam, oder Verluste von Sowjetzonenflüchtlingsen schlechthin aus den durchschnittlichen Gemeinden, z. B. Frankfurt oder Görlitz, berücksichtigen müssen. Dann würde wahrscheinlich auch die Berücksichtigung aller Schäden in der Sowjetzone überhaupt angeregt werden. Die ganze Problematik läßt sich bei dieser Verordnung, die sich nur mit dem Härtefonds befaßt, nicht austragen.

Um eine Verzögerung in der Verabschiedung dieser dringend notwendigen Verordnung zu vermeiden, darf ich bitten, die beiden Anträge abzulehnen.

Dr. CONRAD (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann in Kenntnis der Berliner Lage die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann nicht unwidersprochen lassen, insbesondere nicht seine Erklärung, daß man, wenn unserem Antrag auf Einbeziehung gewisser Verhältnisse in Ostberlin stattgegeben würde, auch für Görlitz und schließlich für die ganze Ostzone dasselbe verlangen könnte. Sie wissen, daß wir in Westberlin einen unendlich schweren Kampf führen, um die Einheit dieser Stadt irgendwie zu halten. Es ist Ihnen bekannt, daß wir nicht in allem Glück haben und nicht in allem zum Erfolg kommen. Daß aber dort, wo geholfen werden kann, jedenfalls der Versuch gemacht wird, **Berlin als ein einheitliches Ganzes zu halten**, ist der Sinn unseres Antrages. Ich bitte nochmals, diesem Antrag stattzugeben.

Dr. MAIER (Baden-Württemberg): Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie mir, daß ich jetzt nicht in meiner Eigenschaft als Präsident des Bundesrates, sondern als Vertreter meines Landes spreche. Es wird ja formell nichts dagegen einzuwenden sein, daß ich vom Präsidententisch aus spreche. Ich kann in gar keiner Weise die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Hartmann gelten lassen, daß die Schäden, die in Kehl eingetreten sind, **typische Besetzungsschäden** sind. Im Gegenteil, Herr Staatssekretär! Ich weiß nicht, ob Sie die Situation persönlich einmal gesehen haben. Falls Sie sie gesehen haben, müssen Sie sagen, daß es **völlig atypische Schäden** sind. Wenn die Bevölkerung einer nicht kleinen Stadt jetzt seit Jahren überhaupt verhindert wird, in die Stadt zurückzukehren, wenn diese Stadt nur ganz langsam freigegeben wird, wenn sämtliche Einwohner dieser Stadt überhaupt nicht am normalen Wirtschaftsleben teilnehmen können, weil sie nicht in ihre Wohnungen hineinkönnen, so muß ich Ihnen sagen, Herr Staatssekretär Hartmann — ich bedaure sehr, daß ich das in dieser Form tun muß —, daß hier

von einem Normalfall überhaupt nicht gesprochen werden kann. Wer das Schicksal der Stadt Kehl, die seit dem letzten April zum neuen Bundesland Baden-Württemberg gehört, zum ersten Mal kennenlernt, wird entsetzt darüber sein, daß eine derartige Sachlage in Westdeutschland überhaupt möglich ist und daß eine Stadt dauernd und sehr lange Zeit in eine derartige allgemeine Not gebracht wird. Ich bedaure es deshalb sehr, daß Herr Staatssekretär Hartmann um die Ablehnung dieses Antrages gebeten hat, und zwar mit Gründen, die nach meinem Dafürhalten in keiner Weise zu treffen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Nur ein Wort, Herr Präsident! Der Nachdruck lag bei mir — vielleicht ist das rhetorisch infolge meiner Heiserkeit nicht zum Ausdruck gekommen — nicht auf dem Wort typisch, sondern auf dem Wort Besetzungsschäden.

RENNER (Baden-Württemberg): Kehl ist sonst immer genau so wie Helgoland behandelt worden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade in diesem Punkt ein Unterschied gemacht werden soll.

Dr. REUTER (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte eine kurze Bemerkung bezüglich der Frage der **Einbeziehung Ostberlins** machen. Wir als Stadt Berlin — offiziell nennen Sie uns Westberlin, wir bezeichnen uns aber als Land Berlin — behandeln unsere Mitbürger, die durch ein vorübergehendes Geschick nicht mit uns zusammen verwaltet werden, so, als ob sie unsere Bürger wären. In allen Angelegenheiten, in denen wir administrativ dazu in der Lage sind, werden ihnen alle Erleichterungen gewährt, als ob sie zu Westberlin gehörten. Im Falle Berlins liegt in der Tat ein besonderer Fall vor. Die Parallele zur Sowjetzone, zu Görlitz usw. ist meiner Meinung nach völlig abwegig. Es wird nicht verstanden, daß wegen des reinen Zufalls, daß es sich hier um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, eine Praxis, die wir bei Berliner Regelungen haben, nicht angewandt werden soll. Ich würde deswegen sehr dankbar sein, wenn der Bundesrat unserer Anregung Folge leistete, in diesem Falle die **Härtevorschriften auch auf Ostberlin anzuwenden**.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir müssen zunächst die Verordnung und dann die Richtlinien behandeln. Bezüglich der Verordnung bitte ich sie, die BR-Drucks. Nr. 4 a/1/53 zur Hand zu nehmen. Ich schlage vor, ziffernweise abzustimmen.

- Ziff. 1! — Abgelehnt!
- Ziff. 2! — Angenommen!
- Ziff. 3! — Abgelehnt!
- Ziff. 4! — Angenommen!
- Ziff. 5! — Angenommen!
- Ziff. 6! — Angenommen!
- Ziff. 7! — Angenommen!
- Ziff. 8! — Angenommen!

Der Herr Berichterstatter hat nun einen weiteren Antrag gestellt. Falls der Vorschlag des Flüchtlingsausschusses zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgelehnt und der Vorschlag des Finanzausschusses angenommen

(A) wird — was der Fall ist —, soll die Fassung des § 6, um Übereinstimmung mit der neuen Formulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu erzielen, wie folgt lauten:

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 1 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des künftig die Angelegenheiten der Vertriebenen regelnden Bundesgesetzes in Kraft.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. — **Angenommen!**

Ich lasse weiter über den **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 4/2/53 a abstimmen. — Der Antrag ist ebenfalls **angenommen**.

Wir kommen nun zu den **Richtlinien auf BR-Drucks. Nr. 4 b/1/53 b** mit den **Anträgen des Finanzausschusses und des Flüchtlingsausschusses** unter Ziff. II. Ich lasse über Ziff. II abstimmen. — **Angenommen!**

Damit haben wir der **Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und den Richtlinien zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zugestimmt.

Ich rufe auf **Punkt 17 der Tagesordnung**:

Entwurf einer Verordnung über Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine. (BR.-Drucks. Nr. 270/52).

(B) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einem fremden Staate angehörende und nach dessen Gesetzen rechtsfähige Vereine gelten im Inland nur als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch besonderen Beschluß anerkannt ist. Die nach Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB dem früheren Bundesrat übertragene Verwaltungskompetenz ging später auf den Reichsrat und durch Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 auf den Reichsminister des Innern über. Durch die Herbeiführung des Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 270/52 vorliegenden Beschlusses soll festgestellt werden, daß diese **Befugnis nach Art. 129 GG auf die innerhalb der Bundesrepublik für die Materie zuständige Stelle, nämlich den Bundesminister des Innern, übergegangen** ist.

Im Ausschluß für innere Angelegenheiten war zunächst die Frage strittig, ob **Bundes- oder Länderzuständigkeit** besteht. Die zweite strittige Frage war die, welche Stelle, wenn die Bundeszuständigkeit gegeben ist, zuständig ist, der Bundesminister des Innern oder der Bundesrat. Die erste Frage wurde zugunsten des Bundes entschieden. Die zweite Frage wurde zugunsten des Bundesministers des Innern entschieden. Die Länder, die für die Zuständigkeit des Bundesrates gestimmt haben, haben sich dabei von der Auffassung leiten lassen, daß man die Länder schlecht ausschalten könne, ohne daß etwa von seiten dieser Länder eine Ausschaltung des Bundesministeriums des Innern beabsichtigt war. Diese Länder haben aber gemeint, es lasse sich wohl verwaltschaftsmäßig eine Form finden, die sowohl den berechtigten Interessen des Bundes als auch den Interessen der unmittelbar beteiligten Länder Rechnung trage. Ich darf annehmen, daß der Herr

Vertreter des Bundesministeriums des Innern (C) hierzu eine Erklärung abgeben kann.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die im kaiserlichen Deutschland vorgesehene **Zuständigkeit des Bundesrates** nach Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB für die Anerkennung ausländischer Vereine ist nach dem Überleitungsgesetz vom 4. März 1919 zunächst auf den Staatenausschuß übergegangen. Der Art. 179 Abs. 2 der Weimarer Verfassung hat die Zuständigkeit sodann dem Reichsrat übertragen. Seit dem Gesetz vom 14. Februar 1934, dem sogenannten Neuaufbaugesetz, hat diese Zuständigkeit der Reichsminister des Innern ausgeübt. Nach Art. 129 Abs. 1 GG ist die Zuständigkeit für die in Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB vorgesehenen Verwaltungsakte auf die nunmehr sachlich zuständige Stelle übergegangen. Das wäre also zu klären. —

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Stelle der **Bundesinnenminister** ist. Es handelt sich um den Vollzug von Verwaltungsakten, die sich gegenständlich auf Rechtspersonen außerhalb des Bundesgebietes beziehen und für die ein Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit eines Landes nicht gegeben ist. Für solche besonderen Fälle hat auch der Rechtsausschuß des Bundesrates schon mehrfach die Notwendigkeit und die Zulässigkeit von Verwaltungsakten oberster Bundesbehörden bejaht.

Da ein Land der soeben von mir vorgetragene Auffassung der Bundesregierung widersprochen hat, hat die Bundesregierung die Angelegenheit nach Art. 129 Abs. 2 GG dem Bundesrat vorgelegt, um eine gemeinsame Entscheidung mit ihm im Sinne ihres Antrages herbeizuführen. Im Laufe der Verhandlungen ist, worauf Herr Minister Dr. Zimmer schon hingewiesen hat, auch streitig geworden, ob, falls die Zuständigkeit des Bundes anerkannt wird, der Bundesrat oder der Bundesinnenminister die sachlich zuständige Stelle ist. Hierzu vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die **Zuständigkeit des Bundesrates allein nach dem Grundgesetz** bestimmt und daß aus früheren Kompetenzen, die in der heutigen Regelung nicht mehr zutage treten, Zuständigkeiten des Bundesrates nicht abgeleitet werden können. Nach dem Grundgesetz wirkt der Bundesrat bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes mit. Hierbei kommen ihm bestimmte, im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehene Zuständigkeiten zu. Sie alle betreffen, soweit es sich um Verwaltungszuständigkeiten, wie hier, handelt, ein Handeln gemeinsam mit anderen Organen des Bundes. Eine selbständige und alleinige Verwaltungszuständigkeit des Bundesrates — von seiner Eigenverwaltung selbstverständlich abgesehen — hat das Grundgesetz nicht vorgesehen. Der Bundesrat wäre auch seiner Organisation nach für den Erlaß von Verwaltungsakten, die oft eingehende Erhebungen erfordern und die im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG auch der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen würden, wohl nicht geeignet.

Die Bundesregierung wiederholt daher ihren Antrag, für die Anerkennung ausländischer Vereine die **Zuständigkeit des Bundesministers des Innern** festzustellen. Die Bundesregierung wird, wie es guter Verwaltungsübung entspricht, vor der Entscheidung stets die beteiligten Landesregierungen hören.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß entsprechend dem Antrag des Berichterstatters der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen, daß die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine auf Grund des Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB auf den Bundesminister des Innern übergegangen ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Beschlußfassung möchte ich bemerken, daß, wenn abgestimmt worden wäre, Bayern dagegen gestimmt hätte.

(Dr. Spiecker: Wir auch!)

Präsident Dr. MAIER: Dann wollen wir vielleicht doch noch abstimmen. Es ist der Antrag gestellt, gemäß Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen, daß die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine auf Grund des Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB auf den Bundesminister des Innern übergegangen ist. Ich lasse darüber abstimmen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für die Anerkennungs- und Beschwerdeausschüsse im Sammellager für Ausländer in Valka. (BR-Drucks. Nr. 459/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen ist die Hälfte der Mitglieder der Anerkennungs- und Beschwerdeausschüsse vom Bundesrat zu benennen. (B) Der Herr Bundesminister des Innern hat den Bundesrat gebeten, drei Mitglieder für die im Sammellager für Ausländer in Valka bei Nürnberg einzurichtenden Ausschüsse namhaft zu machen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen, die aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 459/1/52 ersichtlichen Mitglieder zu benennen.

Dr. OBERLÄNDER (Bayern): Ich bitte, den ersten Namen auszuwechseln und statt des Herrn Menzel Herrn Dr. Kimmel einzusetzen. Die Änderung ist durch einen plötzlichen Ausfall notwendig geworden.

Präsident Dr. MAIER: Es sind also vorgeschlagen als Mitglieder der Anerkennungsausschüsse Herr Dr. Kimmel und Herr Alfred von Kutschenbach, als Mitglied des Beschwerdeausschusses Herr Otto-Manfred von Pannwitz. — Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Wir treten jetzt in die Mittagspause ein. Die Sitzung wird um 14 Uhr fortgesetzt.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.06 Uhr bis 14.03 Uhr.)

Präsident Dr. MAIER: Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 502/52).

Frau TEUSCH (Nordrhein-Westfalen), Bericht- (C) erstatterin: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatterin des Kulturausschusses des Bundesrates habe ich zu der Gesetzesvorlage folgenden mitzuteilen. Der in der BR-Drucks. Nr. 502/52 vorliegende Bundesgesetzentwurf will einen durch die Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 geschaffenen Rechtszustand durch ein Bundesgesetz auf Grund des Art. 74 Ziff. 5 GG auflösen, das nicht nur wie bisher die Ausfuhr von Kunstwerken, sondern darüber hinaus auch anderes Kulturgut einschließlich Bibliotheks- und Archivgut unter Schutz stellt.

Der Bundesrat begrüßt eine neue gesetzliche Regelung zur Verhütung der Abwanderung deutschen Kulturgutes aus der Bundesrepublik. Der Schutz des Gesetzes wird durch die Eintragung von Kulturgut — außer bei Archivgut, dessen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeutet — in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes hergestellt und später durch das Erfordernis der Genehmigung zur Ausfuhr dieses in Listen geführten Kulturgutes einschließlich des Archivgutes gewährleistet.

Mit dem Gesetzentwurf hat sich federführend der Kulturausschuß befaßt; mitbeteiligt waren der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen. Der federführende Kulturausschuß ebenso wie der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Finanzausschuß haben gegen den in dem Bundesgesetzentwurf vorgesehenen Beschwerdezug von den Landesausschüssen an einen Bundesausschuß verfassungsrechtliche Bedenken. Der federführende Kulturausschuß hat sich am heutigen Vormittag nochmals in einer Sitzung mit den Auffassungen der Bundesratsausschüsse befaßt. Er hat sich bemüht, die verschiedenen Auffassungen bezüglich der Organisation zu koordinieren. Er macht Ihnen in Zusammenfassung der Empfehlungen aller Bundesratsausschüsse folgenden Vorschlag. Über die Eintragung eines Kulturgutes in die Liste und über die Ausfuhr genehmigung entscheidet die zuständige Landesbehörde in einem Verwaltungsakt. Die zuständige Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung einen Sachverständigenausschuß zu hören. Zur Wahrung der gesamtdeutschen Interessen und der Belange der Bundesregierung entsendet der Bundesminister des Innern in diesen Sachverständigenausschuß sachkundige Persönlichkeiten. Gegen die Verwaltungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde findet sodann der Verwaltungsrechtsweg statt. Die Aufrechterhaltung einer dem Verwaltungsrechtsweg vorgeschalteten Beschwerdeinstanz, wie sie der Bundesgesetzentwurf vorsieht, erscheint nach der jetzt vorgenommenen Ausgestaltung der Organisation entbehrlich. Ob die Voraussetzungen für die Eintragung oder die Ausfuhr vorliegen, ist keine Ermessensfrage, sondern eine im Verwaltungsrechtsweg nachprüfbare Rechtsfrage. Bedenken bestehen vor allem dann nicht mehr, wenn auch der Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1 Abs. 4 Rechnung getragen wird. Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen ist in der Ihnen jetzt vorgeschlagenen Organisationsform hinreichend gewahrt, zumal nicht übersehen werden darf, daß im Vordergrund nicht so sehr das Interesse von Einzelpersonen als das Interesse der gesamten Nation an der Erhaltung deutschen Kulturgutes steht. (D)

(A) Aus diesem **Organisationsvorschlag** folgen notwendigerweise **Änderungen** textlicher Art, deren Formulierung ich dem Präsidium zu überlassen empfehle, da die einzelnen textlichen Änderungen uns jetzt im Abstimmungsverfahren wahrscheinlich zu lange aufhalten würden.

Nach dem Organisationsvorschlag entscheiden Landesbehörden nach vorheriger Anhörung eines Sachverständigenausschusses, in den zur Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen vom Bundesministerium des Innern sachkundige Persönlichkeiten zu entsenden sind. Gegeben ist der Verwaltungsrechtsweg mit der Möglichkeit, Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Mit der Annahme dieses einfachen und zweckmäßigen Vorschlages können im Benehmen mit den Antragstellern, als erledigt angesehen werden die Anträge des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucks. Nr. 502/3/52) des Landes Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 502/4/52) und des Landes Niedersachsen (BR-Drucks. Nr. 502/5/52).

Außerdem ist noch über einige wenige **Empfehlungen der Ausschüsse** abzustimmen, die sich nicht mit der grundsätzlichen Organisationsfrage befassen. Diese Empfehlungen der einzelnen Ausschüsse sind, mit Ausnahme eines Antrages des Kulturausschusses, einstimmig angenommen worden. Sie betreffen z. B. die **Fassung der Überschrift, die Berlin-Klausel, Strafbestimmungen, die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen** und einige redaktionelle Änderungen. Der außerdem vorliegende Antrag des Landes Rheinland-Pfalz betrifft eine solche redaktionelle Änderung. Es steht nichts im Wege, diesen in der gleichen Abstimmung anzunehmen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, über alle diese Anträge, mit Ausnahme des Antrages zu § 1 Abs. 3, der die Steuerbegünstigung betrifft, en bloc abstimmen zu lassen.

Was die Aufnahme der **Bestimmung betr. Steuervergünstigungen** angeht so bin ich als Berichterstatter des Kulturausschusses gehalten, hier ein empfehlendes und befürwortendes Wort auszusprechen. Wenn man schon das Kulturgut, wie dieses Gesetz es tut, gewissen Beschränkungen unterwirft, dann scheint es gerade zur Wahrung und zur pfleglichen Hütung dieses Kulturguts auch in Deutschland nicht mehr als recht und billig zu sein, gewisse Steuervergünstigungen zu gewähren. Wie, wo und wann sie gewährt werden, ist dem freien Ermessen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete überlassen. Diese Deklaration bezieht sich, wie die Herren Finanzsachverständigen meinen, nur auf eine gewisse Richtlinie, die wir aber seitens des Kulturausschusses wärmstens befürworten.

Zusammenfassend möchte ich also den Herrn Präsidenten bitten, über die in der einigenden Arbeit des Kulturausschusses vom heutigen Morgen festgelegte grundsätzliche Organisationsform, zweitens en bloc über alle anderen Änderungen, über die wir mit allen Ausschüssen einig sind, drittens textlich über die Steuervergünstigungsklausel und viertens zum Schluß über den Vorschlag abstimmen zu lassen, die Änderungen, die sich aus der neuen Organisationsform und den neuen Verfahrensvorschriften ergeben, durch den Präsidenten, evtl. durch einen Redaktionsausschuß vornehmen zu lassen. Drei von den vorliegenden

Anträgen der Landesregierung sind, wie gesagt, erledigt. Der redaktionelle Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wird sich durch die **En-bloc-Annahme** der Vorschläge auf redaktionelle Änderung auch erledigen. (C)

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf einen großen Teil der Empfehlungen brauche ich nicht einzugehen, weil wir ihnen zustimmen. Ich möchte mich im wesentlichen auf eine **Stellungnahme zu den Vorschlägen betreffend die Organisation und das Verfahren** beschränken. Zunächst bitten wir dringend darum, an der programmatischen und Einzelheiten durchaus offenlassenden Vorschrift über die **steuerlichen Vergünstigungen** festzuhalten. Ich kann mich in diesem Punkt voll den Ausführungen der Frau Berichterstatterin anschließen. Was die Organisation angeht, so habe ich keinen Anlaß mehr, auf die verfassungsrechtlich bestrittene Frage der Mischverwaltung einzugehen, insbesondere deshalb nicht, weil diese Frage präjudiziell schon in verschiedenen Fällen entschieden worden ist und auch heute nachmittag in ihren Auswirkungen den Vermittlungsausschuß bei der Beratung des Gesetzes zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften erneut beschäftigen wird. Der nunmehr an die Stelle der verschiedenen Ausschußanträge getretene **zusammenfassende Antrag des Kulturausschusses** begegnet bei uns allerdings schwersten Bedenken. Er ändert unseren Vorschlag — unabhängig von der Frage des Bundesausschusses —, der darauf hinauslief, die Dinge ganz wesentlich in die Hand von Sachverständigengremien zu legen, grundlegend um und legt die Entscheidung, mit Ausnahme der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung, ausschließlich und letztlich in die Hände der **Verwaltungsbehörden**. Ich bitte Sie, zu verstehen, daß, wenn ich gezwungen bin, das abzulehnen, dies an sich grundsätzlich keine Kritik an den **Leistungen und Fähigkeiten der Bürokratie** bedeuten soll. Eine solche Kritik liegt mir schon deshalb fern, weil in diesem Saale außer mir noch eine ganze Reihe von Angehörigen dieser ehrenwerten Zunft versammelt ist. Aber ich glaube doch nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß man die Auffassung nicht dementieren kann, daß es in einer Reihe von Fällen außerhalb des Sachverständigenstandes der Bürokratie Gremien und Möglichkeiten gibt, einen andersgearteten und auch größeren Sachverstand zur Geltung zu bringen. Bei dieser doch ganz speziellen Entscheidung sollten wir nicht darauf verzichten, wie es unsere Regierungsvorlage vorsah, die **verantwortliche Entscheidung in die Hände von sorgfältig ausgewählten Sachverständigen** zu legen. In dem Vorschlag des Kulturausschusses ist zwar die Anhörung eines Sachverständigengremiums vorgesehen; nichts bindet aber die Verwaltungsbehörde letzten Endes, sich diesem Vorschlag des Sachverständigenausschusses anzuschließen. Wir möchten, daß gerade in derartigen und doch wahrscheinlich oft ästhetisch, politisch und aus anderen Gründen umstrittenen Dingen der Sachverständige das letzte Wort hat, wobei ja durch die Beschwerde- und Klagemöglichkeiten der behördlichen Stellen immer noch ein gewisses Korrektiv vorhanden ist. Es scheint uns auch, daß die gesamtdeutschen Interessen durch die Delegation bloßer Sachverständiger zur Verwaltungsinstanz nicht ausreichend gewahrt werden können. Es wird aus taktischen und aus Taktgründen nicht immer

(A) ganz angenehm sein, dann etwa den Wahrnehmern der gesamtdeutschen Interessen gegen die Entscheidung einer Landeszentralbehörde irgendwelche Rechtsmittel einzuräumen. Ich glaube, wir würden uns dazu aus den von mir erwähnten Gründen nur sehr schwer entschließen können.

Ich bitte also, zu erwägen, ob diese grundsätzliche Umstellung der Grundkonzeption unseres Entwurfs zweckmäßig ist. Es ist wohl auch nicht zweckmäßig, keine **Beschwerdeinstanz sachverständiger Art** zuzulassen, sondern unmittelbar von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde in das verwaltungsgerichtliche Verfahren überzugehen. Ich bin mit der Frau Minister Teusch insofern nicht ganz einig, als ich nicht anerkennen kann, daß es sich hierbei sehr wesentlich um Rechtsfragen und weniger um Ermessensfragen handelt. Bei der Beurteilung, ob ein Kunstwerk nach seinem künstlerischen und nationalen Wert zur Ausfuhr zugelassen werden soll oder nicht, werden **Ermessensfragen** im wesentlichen im Vordergrund stehen. Das Verwaltungsgericht könnte in dem sehr engen Rahmen seiner Möglichkeiten nur die Frage des Ermessensmißbrauchs prüfen. Es müßte aber die reine Frage des Ermessens in einer **Beschwerdeinstanz** doch noch einmal nachgeprüft werden können.

Ich darf abschließend erklären, daß die Bundesregierung durchaus bereit ist, infolge der zwischenzeitlich geltenden Rechtsauffassung ihren Entwurf insoweit abzuändern, als sie von der beanstandeten **Mischverwaltung** abgeht. Sie würde aber dem Bundestag bei der Weitergabe des Gesetzentwurfs nur eine solche Formulierung empfehlen können, bei der einmal die Sachverständigen mitentscheidend eingeschaltet sind, zweitens die Wahrung der gesamtdeutschen Interessen genügend gesichert ist und drittens durch Zwischenschaltung einer Beschwerdeinstanz die Nachprüfung des Ermessens der erstentscheidenden Stelle in vollem Umfang möglich ist.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Frau Berichterstatterin, Frau Kultusminister Teusch, hat uns den kombinierten **Vorschlag des Kulturausschusses, des Finanzausschusses und des Innenausschusses** vorgetragen, zuerst über die grundsätzliche Organisation — Landesbehörde mit Anhörung eines Landesgutachterausschusses, in welchen der Bundesinnenminister Sachkundige entsendet — abzustimmen. Dann würde darüber abzustimmen sein, daß kein Beschwerdeweg, sondern nur der Verwaltungsrechtsweg möglich ist. Weiter würde en bloc über die Empfehlungen der Ausschüsse zu entscheiden sein, die nicht mit der Organisation zusammenhängen, z. B. über die Berlin-Klausel u. a. Dann müßte noch wegen der Steuerfrage abgestimmt werden, zu der verschiedene Meinungen vorhanden sind, und zwar über Ziff. 2 Buchst. c der BR-Drucks. Nr. 502/1/52. Falls Ziff. 2 Buchst. c angenommen wird, entfällt ja Ziff. 2 Buchst. d. Wenn wir dieses abgekürzte Verfahren anwenden wollen, muß natürlich am Schluß jemand da sein, der den Beschluß des Bundesrates in die notwendige Form bringt und die redaktionellen Konsequenzen zieht. Daher ist vorgesehen, daß das Präsidium diese Konsequenzen zieht und die vom Rechtsausschuß konkretisierten Voraussetzungen zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung in

den Gesetzentwurf aufnimmt. Ich darf vielleicht vorschlagen, nicht das Präsidium zu beauftragen, weil das Präsidium nicht oft zusammentritt. Heute ist eine Sitzung des Präsidiums; in dieser Sitzung kann die Sache natürlich nicht erledigt werden. Es kann länger dauern, bis das Präsidium wieder zusammentritt. Ohne mich vordrängen zu wollen, darf ich vielleicht vorschlagen, daß der Präsident beauftragt wird, darüber zu entscheiden. (C)

Frau TEUSCH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatterin: Die Vorarbeit ist geleistet. Sie brauchen nur zu unterschreiben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte zur Geschäftsordnung folgendes bemerken. Ich bin der Anschauung, daß über die Vorschläge, d. h. über die Zusammenstellung der Bestimmungen, die sich auf Grund der grundsätzlichen Fragen ergeben, nur der Bundesrat selber beschließen kann. Es wird nicht angehen, daß das Präsidium einen derartigen Vorschlag an die Bundesregierung macht. Nach meiner Anschauung müßte der Bundesrat nochmals beschließen. Er könnte sich heute vorbehalten, daß er diese Fassungsbestimmungen nachbringt. Eine weitere Frage ist, wer die Formulierung ausarbeiten soll. Nach den geschäftsordnungsmäßigen Grundsätzen müßte der Ausschuß für innere Angelegenheiten dies tun und müßte in der nächsten Sitzung des Bundesrates seine Arbeit zur Beschlußfassung vorlegen. Anders wird es nach der Geschäftsordnung nicht gehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Dann wäre ja die Frist verstrichen. Wenn wir in dem von mir vorgetragenen Sinne beschließen, haben wir die Frist gewahrt. Dann kann auf irgendeinem Weg noch das erreicht werden, was Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann wünscht. Aber daß sich der Bundesrat noch einmal in einer Plenarsitzung mit der Sache befaßt, hat keinen Wert. (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es ist ja auch möglich, daß z. B. der Bundesrat heute den Innenausschuß ermächtigt, die von ihm vorgenommene Formulierung der Bundesregierung über den Herrn Präsidenten weiterzuleiten.

Frau TEUSCH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatterin: Ich glaube, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann irrt sich. Federführend ist der Kulturausschuß und nicht der Innenausschuß. Ich darf dem Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann sagen, daß wir uns heute morgen ehrlich bemüht haben, alle diese redaktionellen Dinge noch festzulegen. Wir wußten aber nicht, wie die Grundsatzentscheidung ausfallen wird. Das Ganze ist vielleicht eine Sache von ein oder zwei Stunden; es ist eine rein redaktionelle Änderung als Konsequenz unserer grundsätzlichen Beschlußfassung. Ich glaube also, wir können unbesehen einfach Ja sagen und die redaktionelle Angelegenheit dem Präsidenten überlassen.

VOIGT (Niedersachsen): Die Angelegenheit ist durch das klargestellt, was Frau Kultusminister Teusch zum Schluß gesagt hat. Die Komplizierung ist nicht nötig. Wir beschließen ja ganz eindeutig das und das. Es handelt sich lediglich noch um die Frage der Umformulierung oder der besonderen Formulierung.

(A) **Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz):** Ich habe mich bisher nicht zum Wort gemeldet, um die Diskussion nicht noch in die Länge zu ziehen, bin aber der Auffassung, daß man dem Vorschlag von Frau Kultusminister Teusch folgen kann, nachdem der Kulturausschuß sich heute morgen sehr wesentlich den organisatorischen Auffassungen des Innenausschusses angenähert hat, wenn auch keine völlige Übereinstimmung zu erzielen war. Ich bin der Meinung, daß der Innenausschuß selber bei erneuter Beratung zu keinem wesentlich anderen Ergebnis kommen wird.

Präsident **Dr. MAIER:** Auf jeden Fall wird Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann der Abstimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, nicht grundsätzlich widersprechen, sondern eventuell dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich darf nur folgendes feststellen. Ich bin bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, daß Frau Minister Teusch dem Präsidium die Aufgabe übertragen will, die Formulierung vorzunehmen. Nachdem ich aber gehört habe, daß der Kulturausschuß diese Formulierung vornimmt, bin ich ohne weiteres damit einverstanden, daß über die Grundsätze abgestimmt wird und es dem Kulturausschuß überlassen wird, nunmehr die Formulierung über den Herrn Präsidenten nachzureichen.

Präsident **Dr. MAIER:** Wir kommen zur Abstimmung. Es ist darüber abzustimmen, ob wir eine Landesbehörde mit Anhörung eines Landesgutachterausschusses, in den der Bundesinnenminister Sachkundige entsendet, wählen wollen. — Die Mehrheit ist für diesen Vorschlag; er ist angenommen.

Dann ist darüber abzustimmen, ob nur der Verwaltungsweg, ohne Beschwerde, zulässig sein soll. — Angenommen!

Weiter stimmen wir en bloc über die Empfehlungen der Ausschüsse ab, die nicht mit der Organisation zusammenhängen. — Angenommen!

Nun müssen wir noch eine Einzelabstimmung über Ziff. 2 Buchst. c der BR-Drucks. Nr. 502/1/52 vornehmen. — Abgelehnt!

Ziff. 2 Buchst. d ist also angenommen.

Schließlich muß noch festgestellt werden, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, daß das Präsidium, d. h. in diesem Falle der Präsident, die redaktionellen Konsequenzen zieht und die vom Rechtsausschuß empfohlene Konkretisierung der Voraussetzungen zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung in das Gesetz aufnimmt. — Angenommen! Damit ist diese Angelegenheit abgeschlossen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Festsetzung eines Verteilungsschlüssels für asylsuchende Ausländer auf Grund der Asylverordnung (BR-Drucks. Nr. 14/53).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat am 21. Juli 1952 dem Bundesrat eine Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen — Asylverordnung — vorgelegt, die die Voraussetzun-

gen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge schaffen sollte. Es handelte sich bei diesem Personenkreis um diejenigen Ausländer, die im Bundesgebiet nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die rechtlichen Voraussetzungen als anerkannte Flüchtlinge genießen. Nach Erteilung der Zustimmung durch den Bundesrat gemäß Art. 119 GG ist die Verordnung am 6. Januar 1953 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Während für das Prüfungsverfahren der Bundesminister des Innern verantwortlich ist, ist für die Festsetzung eines Verteilungsschlüssels der anerkannten asylsuchenden Ausländer der Bundesminister für Vertriebene zuständig.

Der Bundesrat hat gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung den Schlüssel für die Verteilung festzusetzen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich daher in seinen Sitzungen mit der Erarbeitung eines solchen Verteilungsschlüssels befaßt und Ihnen, wie aus BR-Drucks. Nr. 14/52 ersichtlich, eine Quotenfestsetzung empfohlen, die den verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen sucht. Da aus den Prozentsätzen nicht das Maß der jeweiligen Belastung deutlich wird, darf ich erwähnen, daß 1 % 4 Personen entspricht.

Der Ausschuß hat jedoch den jetzt vorgeschlagenen Schlüssel für vorerst ein halbes Jahr zur Annahme empfohlen, um gegebenenfalls eine Modifizierung vornehmen zu können, falls sich das als notwendig erweisen sollte. Das halbe Jahr soll am 1. Februar 1953 beginnen, da der Verteilungsschlüssel erst heute festgesetzt werden kann. Es soll am 31. Juli 1953 enden.

Ich darf Sie bitten, der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist, den Verteilungsschlüssel nach § 21 Abs. 1 der Asylverordnung entsprechend dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 14/53 für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1953 festzusetzen.

(Kraft: Ich stimme dagegen!)

— Gegen die Stimmen des Landes Schleswig-Holstein!

Auf Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten Altmaier, der in den Vermittlungsausschuß muß, rufe ich jetzt Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 31/53).

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorgelegten Initiativgesetzentwurf will das Land Rheinland-Pfalz beantragen, daß durch ein Viertes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs derjenige mit Strafe bedroht wird, der im Bundesgebiet einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes anwirbt. Die hier zur Debatte stehende Frage hat den Bundesrat bereits im Mai und Juni 1950 gelegentlich der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs beschäf-

(A) tigt. Der Bundesrat hat der Vorlage der Bundesregierung am 23. Juni 1950 zugestimmt. Er hat in dem damaligen § 83 diejenige Formulierung vorgeschlagen, die Sie jetzt in dem einzigen § 140 des Initiativgesetzentwurfs wörtlich wiederfinden. Die Bundesregierung hat seinerzeit diesem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Der Bundestag hat aber das Gesetz auseinandergerissen. Er hat einige Bestimmungen, z. B. diejenigen betreffend Hochverrat, Herabwürdigung des Staates usw., angenommen und einige Ergänzungen vorgenommen, hat aber die Beratung der unter dem Abschnitt „Friedensverrat“ zusammengefaßten Vorschriften, unter denen sich dieser § 83 befindet, zurückgestellt. Er hat sie nicht mit jenem Gesetzentwurf verabschiedet, sondern diese Bestimmungen sind für ein besonderes Gesetz immer noch in der Bearbeitung.

Wenn wir heute bitten, durch den Initiativgesetzentwurf den Fragenkomplex allein zu behandeln, so geschieht dies aus den Erfahrungen, die wir gerade auf dem Gebiete der Werbung für die Fremdenlegion im Laufe der vergangenen Monate gemacht haben. Die Erfahrungen bei der Werbung für die Fremdenlegion haben gezeigt, daß leider sehr oft deutsche Personen als Werber auftreten. Wir sind als Grenzland im Westen in erster Linie durch die Werbung für die Fremdenlegion insofern betroffen, als sich bei uns neuerdings auch im Badischen der Übertritt nach der anderen Seite vollzieht. Trotzdem sind wir der Auffassung, daß hier ein Problem angesprochen ist, das nicht nur unser Grenzland berührt. Denn nach den polizeilichen Feststellungen, die wir treffen, sind die jungen Leute, die wir immer wieder aufgreifen, um sie am Grenzübertritt zu hindern, Söhne aus allen deutschen Ländern. Sie kennen aus der Presse und aus

(B) den Verhandlungen der letzten Monate die Vorgänge in Schweigen an der französischen Grenze. Ich darf auf die Bundestagsdrucksache Nr. 3857 Bezug nehmen, die sich mit diesem Vorgang — der nicht allein steht — beschäftigt. Der heutige Antrag betreffend ein Viertes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs bezweckt, in dem einzigen § 140 denjenigen unter Strafe zu stellen, der im Bundesgebiet einen Deutschen zum Wehrdienst anwirbt. Wir würden es begrüßen, wenn der Bundesrat heute bereits diesem Initiativgesetzentwurf seine Zustimmung gäbe. Wir würden es weiterhin begrüßen, wenn Bundesregierung und Bundestag sich der Verabschiedung dieses Initiativgesetzentwurfes mit derjenigen Beschleunigung zuwendeten, die angesichts der Bedeutung der Frage erwartet werden kann.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Bundestag vorzulegen.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 9/53).

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen ist auf landesgesetzlicher Grundlage er-

folgt. Das bremische Gewerbefreiheitsgesetz und die hierauf gestützten Durchführungsverordnungen sind gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden. Änderungen dieses Rechtsstandes können deshalb nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Die praktischen Erfahrungen mit der Handhabung dieser Bestimmungen wie auch das Erfordernis einer Rechtsangleichung machen es notwendig, die Zulassungsbestimmungen des Gaststättengesetzes, des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen, des Milchgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes wieder in Kraft zu setzen. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf, auf dessen Begründung ich im übrigen Bezug nehme.

In dem Entwurf sind zwei Schreibfehler enthalten, um deren Korrektur ich bitte. In § 1 des Gesetzestextes muß es unter dem Buchstaben k in der dritten Zeile statt „(RGBl. I, S. 576)“ heißen: „(RGBl. I, S. 567)“. In der fünftletzten Zeile des ersten Absatzes der Begründung muß es statt „gemäß Artikel 74 Nr. 19“ heißen: „gemäß Artikel 74 Nr. 11“.

Der federführende Wirtschaftsausschuß — wenn ich für ihn gleich mitberichten darf — empfiehlt dem Bundesrat, dem Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen stattzugeben und den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten bittet außerdem, die Einleitung des § 3 wie folgt zu fassen: „Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt . . .“.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich stelle fest, daß gemäß dem Vorschlag des Berichterstatters beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung NEM II/51 und NEM I/52 (Verordnung NEM III/52) (BR-Drucks. Nr. 8/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Ich bitte um Ihr Einverständnis, wegen des sachlichen Zusammenhangs über die Punkte 21 und 22 gemeinsam berichten zu dürfen.

Präsident Dr. MAIER: Ich rufe also zugleich Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung der Verordnung NEM IV/51 über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen (Verordnung NEM II/53) (BR-Drucks. Nr. II/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Die Versorgungslage bei Kupfer hat sich wesentlich entspannt. Demzufolge hat der Rat der OEEC am 1. Dezember 1952 beschlossen, das von ihm erlassene Verwendungsverbot für Kupfer und Kupferlegierungen aufzuheben. Der Ihnen als BR-Drucks. Nr. 8/53 vorliegende Entwurf der Verordnung NEM III/52 bezweckt aus diesem Grunde die Aufhebung der bisher geltenden Verordnungen über Verwendungsbeschränkungen auf diesem Gebiet.

Anders ist die Lage bei dem Rohstoff Nickel. Hier besteht nach wie vor eine große Knappheit in der Versorgung. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher geltende Verbotsliste ergänzt werden

(A) muß, weil in ihr nicht alle Gegenstände enthalten sind, deren Herstellung von der OEEC im vergangenen Jahr untersagt wurde. Der in der BK-Drucks. Nr. 11/53 vorliegende Verordnungsentwurf NEM 11/53 ergänzt deshalb die Verbotsliste um eine Reihe von weiteren Gegenständen. Diese Erweiterung des Verwendungsverbots ist wirtschaftlich nicht von wesentlicher Bedeutung; auch hemmt sie nicht die technische Entwicklung. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen daher, den beiden Verordnungsentwürfen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftsicherungsgesetzes zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern stellt in BR-Drucks. Nr. 11/1/53 den Antrag, der Bundesrat möge beschließen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Gruppe E Abschnitt II der dem Entwurf beigefügten Anlage die folgenden Ziffern gestrichen werden: Gruppe E, Ziff. 145, Feuerzeuge ausgenommen Neusilber, Ziff. 176, Serviettenspender, Ziff. 177, Statuen und Statuetten, und Ziff. 184, Vasen.

Bei diesen Gegenständen handelt es sich um solche, die für die metallverarbeitende Industrie in Bayern von ganz besonderer Bedeutung sind und in der Hauptsache Ausführartikel darstellen. Die Exporteure und die Grossisten haben sich auf die Ausführung dieser Gegenstände in Nickel oder in Nickelplattierung eingestellt. Wenn diese Ausführung nicht mehr dargeboten werden kann, wird ein erheblicher Rückgang des Exports zu befürchten sein. Dieser würde eine nicht unwesentliche Verminderung des Devisenaufkommens zur Folge haben. Für diese Gegenstände sollten daher Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen nicht vorgesehen werden. Ich glaube nicht, daß die Beseitigung dieser Ziffern im großen und ganzen gesehen zu irgendwelchen Belastungen der Bewirtschaftung führen wird. Die Nachteile, die bei der Einführung der Beschränkung für die bayerische metallverarbeitende Industrie, insbesondere für diejenigen Teile, die exportieren, zu erwarten wären, rechtfertigen auf keinen Fall einen derartigen Ausschluß.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Ich bin etwas überrascht. Bayern hatte Gelegenheit, diese Wünsche im Wirtschaftsausschuß vorzutragen. Was Bayern hier für seine Erzeugnisse in Anspruch nimmt, kann man ganz allgemein auf die übrigen Erzeugnisse ausdehnen. Ich verstehe nicht, weshalb Sie gerade auf Nickel versessen sind. Machen Sie es doch mit Neusilber! Ich kann ohne eine Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministeriums für den Wirtschaftsausschuß dazu nichts sagen. Das Bundeswirtschaftsministerium ist leider nicht vertreten.

Präsident Dr. MAIER: Es ist jedem Land unbenommen, trotzdem einen Antrag zu stellen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es ist nicht das nämliche, ob ich die Gegenstände in Neusilber oder in Nickel herstelle. Die Umstellung der Fabrikation auf Neusilber würde sehr starke Investitionen notwendig machen, die angesichts der Menge Nickel, die für diese Zwecke benötigt wird, nicht gerechtfertigt wären.

Präsident Dr. MAIER: Die Diskussion ist abgeschlossen, da sich niemand mehr zum Wort meldet. Zu Punkt 21 der Tagesordnung liegt der Antrag vor, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf unter Punkt 21 der Tagesordnung fest.

Zu Punkt 22 der Tagesordnung ist ebenfalls beantragt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Außerdem liegt unter BR-Drucks. Nr. 11/1/53 der Antrag des Landes Bayern vor, den Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben begründet hat. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Bayern abstimmen. — **Abgelehnt!**

Ich darf feststellen, daß damit der Antrag des Berichterstatters angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Ernennung von drei ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 13/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, für die Ernennung von ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen folgende drei Herren vorzuschlagen: Regierungsrat Dr. Hans Mogwitz, Regierungsrat Dr. Herbert Wöhler, Regierungsrat Willy Heim. Die Anregung zu diesem Vorschlag ist vom Bundesminister für Wirtschaft ausgegangen, der die Eignung der Bewerber, die bereits beim Bundesaufsichtsamt beschäftigt sind, bestätigt hat.

Präsident Dr. MAIER: Ich darf feststellen, daß in diesem Sinne beschlossen ist. (D)

Wir gehen über zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse in den Notaufnahmedienststellen (BR-Drucks. Nr. 15/33).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Errichtung der Notaufnahme- und Beschwerdeausschüsse zur Durchführung des Notaufnahmeverfahrens in Berlin nahm man an, daß sich je nach der politischen Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone die Zahl der Zuwanderer vorübergehend erhöhen würde. Mit einer so rasanten Steigerung wie im letzten Vierteljahr 1952 und auf über 15 000 im Dezember haben jedoch nicht einmal die pessimistischsten Beobachter gerechnet. Die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse können die anfallende Arbeit nicht mehr bewältigen. Die unerledigten Fälle haben sich in unerträglicher Höhe angestaut. Mindestens ist eine vorübergehende Verstärkung erforderlich. Die Zahl der Aufnahmeausschüsse mußte auf 30, die der Beschwerdeausschüsse auf 10 erhöht werden. Die in der BR-Drucks. Nr. 15/53 genannten Sachverständigen sollen befristet bis zum 31. März 1953 in den Ausschüssen tätig sein. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, sie der Bundesregierung zu benennen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

(A) Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:**Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet und Notaufnahmeverfahren in Berlin (BR-Drucks. Nr. 24/53).**

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu diesem Punkt muß ich Ihre Aufmerksamkeit etwas länger in Anspruch nehmen. Seit seinem Bestehen hat sich der Bundesrat mit den Folgen des Potsdamer Abkommens zu befassen. In nahezu jeder Sitzung des Plenums und der Ausschüsse war zu Problemen und Teilproblemen, die aus Vertreibung, Ausweisung oder Flucht entstanden sind, Stellung zu nehmen. Eine Änderung ist nicht zu erwarten, weil trotz der offensichtlichen Erfolge gemeinsamer Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden endgültige Lösungen noch nicht erreicht werden konnten. Die Übervölkerung einzelner Gebiete ist noch nicht ausgeglichen, die Wohnungsnot nicht behoben, die vertikale und vollständige Eingliederung der Heimatvertriebenen nicht vollzogen. Von einer gleichmäßigen Entwicklung kann nicht die Rede sein, solange die Zuwanderung nicht entscheidend nachläßt und auf ein erträgliches Maß zurückgeht. Aus wohlwogenden Gründen möchte ich auch vor einer optimistischen Prognose für das Jahr 1953 warnen. Sie verbietet sich durch die erkennbare Tendenz der Ostzonenregierung.

(B) Nun zur **Notaufnahme** und zur **Situation in Berlin**. Ich darf daran erinnern, daß bis zum 27. August 1950, dem Tag der Verkündung des Notaufnahmegesetzes, annähernd 1,5 Millionen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Zuflucht suchten. Sie beantragten bei Dienststellen der Länder die **Zuzugsgenehmigung**. In dieser ersten großen Welle befanden sich noch in beträchtlicher Zahl Vertriebene aus Schlesien, dem Sudetenland und den nordostdeutschen Provinzen, die vorübergehend in der Sowjetzone verblieben waren, bis sie den Aufenthaltsort der gleichfalls ausgewiesenen Familienangehörigen, Verwandten oder Freunde im Westen erfuhren und mit ihnen Verbindung aufnehmen konnten. In der Folge änderte sich nach und nach die Zusammensetzung des Personenkreises der Zuwandernden. Deutsche aus Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Pommern usw. mußten in stetig wachsender Zahl wegen unmittelbarer unverschuldeter Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen ihren Wohnsitz verlassen. Sie erhielten als Sowjetzonenflüchtlinge Asyl, in den Jahren 1949 bis 1951 zumeist auch in relativ kurzer Zeit Arbeit und Wohnung. Daß sich in allen Gruppen Antragsteller, die eine Besserung ihrer beruflichen und materiellen Existenz erhofften und nicht bedroht waren, ferner auch unzuverlässige Elemente und wanderlustige Jugendliche befanden, ist sicher. Sie stellten ein nicht unerhebliches Kontingent. Ihr Einsickern gab nicht zuletzt Veranlassung zur Untersuchung der Fluchtgründe im Einzelfalle und zu einer Unterscheidung zwischen beweisbarer und nicht glaubhafter Gefährdung in einem besonderen Verfahren nach dem bereits erwähnten Notaufnahmegesetz. Eine Trennung nach legalen Sowjetzonenflüchtlingen mit Notaufnahmegenehmigung und abgewiesenen, damit illegalen, war unerläßlich. Noch bis zum April und Mai 1952 war entlang der ganzen Demarkationslinie ein Übertritt möglich und nicht allzu schwer. Der An-

lauf verteilte sich auf die Lager Gießen, Uelzen und Berlin mit ihren Nebenlagern für Jugendliche. Das Notaufnahmeverfahren konnte durch die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse gründlich und ohne wesentliche Verzögerungen durchgeführt werden. Über die Verteilung auf die Länder wurde jeweils eine Einigung erzielt, obwohl von Anfang an allein schon die Aufnahme der anerkannten Flüchtlinge großer Anstrengungen der Länder und Gemeinden bedurfte. Von Mai 1952 an verschärfte sich die Situation außerordentlich. Die **Demarkationslinie** wurde **abgeriegelt**, ein **Grenzstreifen entvölkert**. Der Stoßkeil der Wanderungsbewegung richtete sich nunmehr auf Westberlin, das noch einzige offene Tor. Während die Belegung von Uelzen und Gießen absank, hatte Berlin den neuen Zustrom aufzufangen, die Flüchtlinge in Lager einzuweisen und die Prüfungen vorzunehmen.

(D) Die folgenden Zahlen beleuchten, in welchem Ausmaß die **Notaufnahmebewilligung** erteilt und damit legal der Status „Sowjetzonenflüchtling“ anerkannt wurde und wieviele Zuwanderer abgewiesen und damit illegal geworden sind, trotzdem aber nicht in die Sowjetzone zurückgebracht werden konnten und überwiegend auch nicht freiwillig zurückkehrten. Von Februar bis einschließlich Dezember 1952 erhielten in Berlin von 113 419 insgesamt 57 658 die Genehmigung. 55 761 wären demnach ohne eine Berechtigung in Berlin ansässig. Diese Zahl ist aber herabzusetzen, weil die Jugendlichen in der Mehrzahl wie die Notaufgenommenen behandelt und in die Länder überführt wurden. Aus Berlin wurden im Jahre 1952 insgesamt 39 631 Erwachsene und 18 037 Jugendliche ausgeflogen, insgesamt 57 668. Die Zugänge vom 1. bis einschließlich 20. Januar 1953, also in den 3 Wochen dieses Monats, betragen 13 201. Daß Woche um Woche neue **Notunterkünfte** und **Notlager** eröffnet, Gänge und Speicher belegt werden mußten, ist bekannt. Berlin erhofft eine weitreichende Unterstützung durch Bund und Länder, nicht allein aus wirtschaftlichen, sondern auch aus schwerwiegenden weiteren, vor allem politischen und wirtschaftlichen Überlegungen. Aus der ohne Zweifel schwierigen Lage heraus wandte sich der Regierende Bürgermeister, Professor Reuter, an Bundeskanzler und Bundesregierung mit der Bitte, im Einvernehmen mit den Ministerpräsidenten der Länder **Sofortmaßnahmen** einzuleiten. Er vertrat dabei nach den vorliegenden Informationen die Auffassung, daß ein Erfolg nur eintreten könne, wenn erstens die Abflugquote der Notaufgenommenen wesentlich erhöht werde — sie umfaßt zur Zeit 250 bis 270 Personen je Tag — und zweitens sich die Länder bereitfänden, in einer einmaligen Aktion auch eine bestimmte Zahl von Illegalen zu übernehmen.

Der Bundesminister für Vertriebene beantragt beim Bundesrat die Benennung weiterer Mitglieder für die Berlin-Ausschüsse, die auf insgesamt 40 vermehrt werden sollen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Im Ausschluß für Flüchtlingsfragen bestand Übereinstimmung, daß die bisher tätigen **Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse** nicht genügten. Gegen die Benennung weiterer Sachverständiger wurden Bedenken nicht erhoben. Allgemein wurde betont, die **Hilfsbereitschaft für Berlin** sei durchaus vorhanden; sie finde jedoch ihre Schranken in den realen Gegebenheiten, vor allem in dem **Mangel an Auffanglagern**

(A) und Wohnraum; hier bestehe auch in den Ländern ein Notstand; wenn man ihnen zumute, noch Illegale zu übernehmen, so bedeute das in der Konsequenz eine weitere Benachteiligung der echten Flüchtlinge, die wirklich wegen einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit die Sowjetzone hätten verlassen müssen; wenn man die abgewiesenen Grenzgänger noch weiter in der Betreuung den wirklich Gefährdeten angleiche, so werde die Notaufnahme letzten Endes illusorisch und schließlich alles legalisiert; dem Einwand von Berlin, es verblieben dort seit Monaten nahezu alle Illegalen, sei allerdings eine Berechtigung nicht abzuspochen.

In der Ausschusssitzung wurden verschiedene Wege vorgeschlagen, die zu einer Entlastung für Berlin führen könnten. Der Ausschuß einigte sich schließlich auf die in der BR-Drucks. Nr. 24/53 niedergelegten Empfehlungen und beschloß, sie dem Herrn Präsidenten des Bundesrates vorzulegen mit der Bitte, zu erwägen, ob nicht eine Beratung im Plenum mit dem Ziel angezeigt erscheine, sie zu billigen und der Bundesregierung weiterzuleiten. Der Schwerpunkt liegt in der unverzüglichen Bewilligung weiterer Beträge für den Wohnungsbau. Dabei bestehen keine Zweifel über die Schwierigkeiten der Beschaffung der benötigten, beachtlich hohen Beträge. Die Mitglieder des Ausschusses waren sich ferner darüber im klaren, daß es sich zunächst nicht um Wohnungen mit höherem Ausstattungsgrad handeln kann, sondern um Einfachwohnungen oder lagerähnliche Unterkünfte.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuß, zu beschließen, die Bundesregierung möge prüfen, ob es möglich sei, für eine begrenzte Zeit das Notaufnahmeverfahren der in Berlin ankommenden Flüchtlinge zu einem Teil auch in Uelzen und Gießen, in freien und belegungsfähigen Lagern, durchzuführen. Dabei sollte eine gewisse Vorprüfung in Berlin nicht unterbleiben. Sie kann großzügig sein, insbesondere bei Bauern und Landwirten, die in den letzten Wochen von einem Tag zum anderen enteignet wurden. Nicht nachlassen darf aber das Bestreben, unerwünschte Elemente bereits in Berlin zu ermitteln und auszuschließen. Inzwischen ist bekannt geworden, daß die Bundesregierung ihren Bevollmächtigten mit weiteren Erhebungen beauftragt hat, daß der Senat für das Sozialwesen in Berlin einen zusammenfassenden Bericht über die Verhältnisse demnächst vorlegen wird und daß die Bundesregierung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Die eingeleiteten Maßnahmen zum Abflug der auf die Länder bereits verteilten Flüchtlinge sollen intensiviert werden. 7000 Flüchtlinge, die zum Abflug bereit sind, sollen binnen vier Wochen zusätzlich in das Bundesgebiet ausgeflogen werden. Die für die Unterbringung dieses Personenkreises erforderlichen Unterkünfte stehen zur Verfügung. Ihre Ausstattung ist veranlaßt.

2. Die Dauer des Aufnahmeverfahrens in Berlin soll durch Einsatz weiterer Ausschüsse und durch Heranziehung von Aufnahmepersonal aus den Notaufnahmelagern Uelzen und Gießen weiter verkürzt werden.

— Inzwischen ist auch das veranlaßt worden — Auch der Abtransport der Neuzugänge soll beschleunigt werden.

3. Nach Feststellung der Zahl der Illegalen in Berlin — entsprechend dem Kabinettsbeschluß

vom 9. 1. 1953 — soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Übernahme in das Bundesgebiet möglich ist. (C)

4. Die Beschaffung und Bereitstellung von Unterkünften ist als vordringlichste Aufgabe zu behandeln.

Diese Beschlüsse bedeuten ohne Zweifel einen Fortschritt. Ungeklärt bleibt aber noch vorwiegend das Problem der Illegalen. Ich glaube nicht vorzugreifen, wenn ich sage: es besteht allgemein der Wille, Berlin nicht im Stich zu lassen. Aus eigener Kraft allein vermögen aber die Länder die Wünsche des Berliner Senats nicht zu erfüllen. Gibt man ihnen — namentlich durch eine Zusicherung des Herrn Bundesfinanzministers — die Möglichkeit, ihre Anstrengungen mit denen der Bundesregierung — in erster Linie zur größten Beschleunigung und Erweiterung des Wohnungsbau — zu vereinigen, dann wird es gelingen, den Notstand zu mildern.

Namens des Flüchtlingsausschusses bitte ich um Billigung der Empfehlungen an die Bundesregierung.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, daß wir über die Ziff. 1 und 2 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 24/53 getrennt abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Mit großer Mehrheit angenommen!

Der Bundesrat hat danach beschlossen, die angenommenen Empfehlungen der Bundesregierung zuzuleiten. (D)

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 29/53).

Darf ich fragen, ob der Gesetzentwurf begründet wird oder ob wir ihn ohne weiteres dem Rechtsausschuß überweisen können?

(Zuruf: Überweisung!)

— Hamburg stellt den Antrag, den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zu überweisen. — Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 30/53).

(Neuenkirch: Auch hier wird Überweisung beantragt!)

— Es kann hier in gleicher Weise verfahren werden. Ich darf feststellen, daß der Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß überwiesen ist.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung des Bundesrats, und zwar die 100. Sitzung, findet am Freitag, dem 6. Februar 1953, vormittags 10 Uhr, statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 15.03 Uhr.)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn, Richard-Wagner-Straße 30
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1